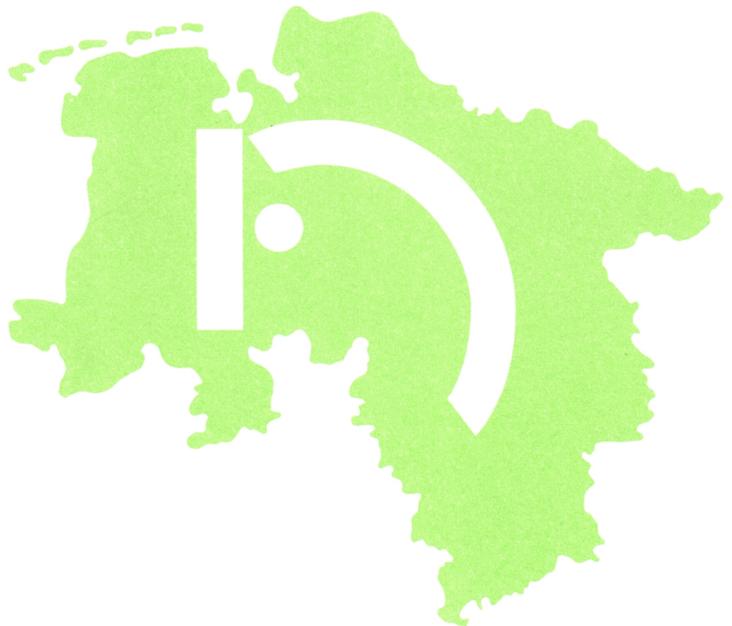


NACHRICHTEN

*der
Niedersächsischen
Vermessungs-
und
Katasterverwaltung*



Hannover
Nr. 3
47. Jahrgang
3. Vierteljahr 1997
H 6679

 Niedersachsen

NACHRICHTEN

der Niedersächsischen
Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Nr. 3 · 47. Jahrgang
Hannover · September 1997

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Innenministerium,
Hannover

Die Beiträge geben nicht in jedem Falle die
Auffassung der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
wieder

Schriftleitung:
Ministerialrat von Daack,
Lavesallee 6, 30169 Hannover
(Niedersächsisches Innenministerium)

Verlag, Druck und Vertrieb:
Landesvermessung und Geobasisinformation
Niedersachsen – LGN –
Warmbüchenkamp 2, 30159 Hannover

Erscheint einmal vierteljährlich
Bezugspreis: 3,00 DM pro Heft zuzüglich
Versandkosten

Inhalt

Rede von Herrn Staatssekretär Schapper
anlässlich der Gründung des Landes-
betriebes Landesvermessung und Geo-
basisinformation Niedersachsen (LGN) . . . 102

Begrüßungs- und Antrittsrede des
LGN-Direktors Kophstahl anlässlich der
LGN-Gründungsveranstaltung
am 7. April 1997 im Forum
am Schiffgraben, Hannover 106

Rede von Frau Maaßen, Personalrats-
vorsitzende, anlässlich der Gründungs-
feier LGN am 7. 4. 1997 112

Möhl

Zur Geschäftsordnung für die Vermessungs-
und Katasterbehörden der Ortsstufe 115

Schütz

Änderungen im Wertermittlungsrecht
Niedersachsen 122

Kerkhoff

Anmerkungen zur Gebührenordnung für
Gutachterausschüsse und deren Geschäfts-
stellen nach dem Baugesetzbuch (GO/Gut) 129

Birnbaum

Sicherheit der Vermessungsfahrzeuge . . 134

Wiebe

Die Berufsordnungen der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
– Ein Spiegelbild des Föderalismus – 145

Information aus der Fachhochschule
Oldenburg 150

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes 151

Einsendeschluß für Manuskripte 152

Rede von Herrn Staatssekretär Schapper anlässlich der Gründung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Nieder- sachsen (LGN) am 7. 4. 1997

Anrede,

heute feiern wir die Gründung des Landesbetriebes „Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen“. Aus diesem Anlaß übermittle ich Ihnen die Grüße von Minister Glogowski, der sich zur Zeit im Urlaub befindet, und begrüße die Angehörigen der Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes und auch der anderen Länder und natürlich vor allem die Angehörigen des neuen Landesbetriebes.

Ich freue mich aber auch, daß so viele Nutzer der Dienstleistungen, so viele Auftragnehmer und künftige Partner – ich sage bewußt nicht Konkurrenten – des Landesbetriebes der Einladung gefolgt sind.

Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen – mit diesem Namen drückt sich eine gelungene Synthese von fachlicher Vergangenheit und Zukunft aus, ein Name, der den Wandel der Aufgabe Landesvermessung deutlich macht. Während in der Vergangenheit die Kernaufgaben der Landesvermessung durch die Einrichtung der Festpunktfelder und die Herstellung der Topographischen Karten geprägt waren, stehen heute die Daten der Landesvermessung in digitaler Form als Basis für die Erledigung vielfältiger Aufgaben von Verwaltung, Wirtschaft und Planung im Vordergrund.

Die Abteilung Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes hatte sich diesem fachlichen Wandel bereits erfolgreich gestellt. ATKIS und GPS mögen als Stichworte genügen.

Eine fachliche Anpassung der Aufgaben an die Bedürfnisse der Verwaltung, der Wirtschaft und der Bürger reicht in der heutigen Zeit allerdings nicht mehr aus.

Die Entwicklung besonders in Wirtschaft und Arbeitswelt, die neuen Herausforderun-

gen durch Europäisierung, durch Globalisierung vieler Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, der Einzug neuer Technologien in alle Aufgabengebiete der öffentlichen Verwaltung bei gleichzeitiger Verschlechterung der Haushaltslage zwingen zu Reformen bei öffentlichen Aufgaben, bei öffentlichen Verwaltungsstrukturen und öffentlichen Dienstleistungen.

Mit der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 23. 6. 1994 hat die niedersächsische Landesregierung eine umfassende Verwaltungsreform eingeleitet. Hauptziele dieser Verwaltungsreform sind:

1. Die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll erhöht werden. Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit soll in erster Linie durch optimierte Verwaltungsabläufe erreicht werden, daneben aber auch durch die Einführung neuer, betriebswirtschaftlich orientierter Steuerungselemente und durch die Reduzierung der Erledigungsintensität, soweit dies vertretbar ist. Kosteneinsparungen zur Haushaltskonsolidierung sollten dabei erwünschte Nebenfolge sein, sind inzwischen jedoch vorrangige Zielsetzung der Verwaltungsreform geworden.
2. Die Bürger- und Kundenorientierung sollen verbessert werden. Generell gilt: die Landesverwaltung arbeitet in erster Linie für den Bürger. Die Verwaltungsreform muß deshalb dafür sorgen, daß die Tätigkeiten der Landesverwaltung noch mehr als bisher kundenorientiert erbracht werden. Das bedeutet sowohl Schnelligkeit als auch hohe Qualität. Es umfaßt aber auch die Bereitschaft der Verwaltung, sich gezielt auf die Bedürfnisse und Erwartungen des Bürgers einzustellen. Kundenorientierung verlangt die Betonung der Kundensicht in bezug auf Kosten, Zeitdauer

und Qualität der erbrachten Leistungen. Sie ist damit ein ganz wichtiger Maßstab zur Beurteilung von Verwaltungsleistungen;

3. geht es um Motivationssteigerung und Leistungsverbesserung beim Personal. Die Entscheidungsmöglichkeiten der Bearbeitungsebene zu stärken, ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg dieses Reformziels. Dies setzt den Abbau von Genehmigungsvorbehalten, eine Überprüfung der Intensität der Fachaufsicht und die Verlagerung von Aufgaben in nachgeordnete Bereiche sowie in den Organisationseinheiten die konsequente Delegation der Verantwortung auf die Bearbeitungsebene voraus. Hierfür ist eine neue Führungsorganisation erforderlich, die sich weniger auf Hierarchien als auf Fähigkeiten bei der Mitarbeiterführung stützt.

Seit 1994 sind von der Landesregierung ca. 100 Projekte und Maßnahmen zur Verwaltungsreform begonnen und zum Teil auch bereits abgeschlossen worden.

Eines dieser Projekte betrifft die Umgestaltung der größten niedersächsischen Behörde, des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes. Ziel ist die Schaffung von überschaubaren leistungsfähigen Facheinheiten und dann die Auflösung dieser großen Behörde. Mehrere Projektgruppen hatten den Auftrag, für die Aufgaben des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes verbesserte Organisations- und Erledigungsformen unter Beachtung der Ziele der Verwaltungsreform zu untersuchen. In der Projektgruppe für die Abteilung Landesvermessung waren alle fachlichen Bereiche und Funktionsebenen und auch der Personalrat vertreten. Für die engagierte und konzentrierte Arbeit möchte ich mich bei allen Mitgliedern noch einmal ausdrücklich bedanken. Im Projektbericht vom Februar 1996 hat die Projektgruppe vorgeschlagen, die Abteilung Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO umzuwandeln.

In verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung werden staatliche Aufgaben bereits in der Form dieser Landesbetriebe geführt. Ihr wesentliches Merkmal ist es, daß sie sich in der Struktur und Arbeitsweise den privaten Unternehmensformen annähern, dabei jedoch weiter Einrichtungen des Landes bleiben. Diese Organisationsform erlaubt es, die in der Privatwirtschaft erprobten betriebswirtschaftlichen Elemente, wie kaufmännisches Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Fakturierung, Marketing und Controlling, einzusetzen, um bei der Leistungserbringung effizienter zu werden, im übrigen aber dieselben Rahmenbedingungen zu behalten, denen Behörden und sonstige Dienststellen, z. B. im Organisationsrecht, Dienstrecht, Tarifrecht und Personalvertretungsrecht, unterliegen.

Die Landesregierung ist daran interessiert, daß weitere Behörden und Dienststellen in Landesbetriebe nach § 26 LHO umgewandelt werden.

Das Kabinett hat daher beschlossen, zum 1. 4. 1997 die Abteilung B - Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes aufzulösen und den Landesbetrieb „Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen“ einzurichten. Das Kabinett ist damit dem Vorschlag der Mitarbeiter sowie der Personalvertretung in der Projektgruppe gefolgt; ein gutes Beispiel dafür, daß die Verwaltungsreform nicht von oben angeordnet, sondern unter Beteiligung der Betroffenen realisiert wird.

Der Landesbetrieb hat Kernaufgaben des amtlichen Vermessungswesens wahrzunehmen, ressortübergreifende Koordinierungsfunktionen für Geoinformationssysteme zu übernehmen, Grafik-Service-Leistungen für die Landesverwaltung sowie Geodaten-Service-Leistungen für die Landesverwaltung und den Geoinformationsmarkt anzubieten. Daneben hat er zentrale Aufgaben für die Vermessungs- und Katasterverwaltung zu erledigen.

Ziel des Landesbetriebes ist vor allem eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung und die Erlangung eines hohen Kostendeckungs-

grades. Zur Erhöhung seiner Einnahmen wird der Landesbetrieb LGN verstärkt marktgerechte Dienstleistungen und Prokure in den Bereichen des Geodatenmarktes anbieten, die von Privaten nicht ausreichend abgedeckt werden, z. B. weil das notwendige Know-how fehlt oder Marketing nicht oder nur unzureichend betrieben wird.

Bei der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung wird immer zu prüfen sein, ob Aufgaben günstiger mit eigenem Personal oder durch Private erledigt werden können. Eine Kosten- und Leistungsrechnung liefert die Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen. Verstärkte Auftragsvergaben werden die Folge sein, wenn dies zu Kostensenkungen für das Land führt.

Durch zahlreiche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, wie Optimierung in der Aufgabenerledigung und der Organisation sowie Einführung betriebswirtschaftlicher Strukturen, werden erhebliche Kosteneinsparungen im Landesbetrieb möglich. So wird bei unverändertem Aufgabenstand bis zum Jahre 2005 ein Einsparpotential von ca. 20 % des Personals geschätzt.

Die Einrichtung des Landesbetriebes LGN ist der erste Schritt zur Auflösung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes und die konsequente Fortsetzung der Verwaltungsreform in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die mit der Neuorganisation der Ortsebene der Vermessungs- und Katasterbehörden am 1. 1. 1996 begonnen hat und mit der flächendeckenden Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung am 1. 1. 1997 fortgesetzt worden ist.

Mit seiner Einrichtung ist für den Landesbetrieb LGN die Verwaltungsreform aber keineswegs abgeschlossen. Ich hoffe, daß das vom Kabinett beschlossene Rahmenkonzept zur Personalentwicklung, zur Qualifizierung der Beschäftigten, zur Motivation und zur besseren Zusammenarbeit in der Vermessungs- und Katasterverwaltung zügig und erfolgreich umgesetzt wird.

Einen weiteren An Schub für die Modernisierung des staatlichen Bereichs in Niedersachsen wird es durch eine politisch geleitete

Aufgabenkritik geben. Natürlich sind in vielen Vorhaben der Verwaltungsreform schon aufgabenkritische Ansätze enthalten gewesen. Was jetzt zusätzlich auf den Weg gebracht werden muß, ist eine in die Tiefe gehende Diskussion darüber, in welchen Aufgabenbereichen aufgrund der eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen ein Rückzug aus der staatlichen Aufgabenwahrnehmung möglich oder sogar geboten ist. Dabei sind wir auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens angewiesen. Die Landesregierung hat deshalb die Absicht, einen gesellschaftspolitischen Diskussionsprozeß für eine bürgerschaftliche und politisch verantwortete Aufgabenkritik zu initiieren.

Auch der Landesbetrieb LGN wird sich der Prüfung stellen müssen, ob alle seine Dienstleistungen im bisher vorgesehenen Umfang weiterhin vom Staat erbracht werden müssen oder ob der Staat sich nicht bis auf eine Gewährleistungsverantwortung zurückziehen kann. Zur Beantwortung dieser Fragen müssen allerdings gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Die heutige Veranstaltung gibt mir Gelegenheit deutlich zu machen, daß die Verwaltungsreform auf einem guten und richtigen Weg ist und schon viele Zwischenziele erreicht sind. Die Bilanz kann sich sehen lassen, bundesweit sehen lassen. Die selbstgesteckten ehrgeizigen Ziele der Landesregierung für diese Legislaturperiode sind schon erreicht oder sie werden bis zum Ende der Wahlperiode geschafft.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Einrichtung des Landesbetriebes die Chance zu beweisen, daß der öffentliche Dienst – entgegen allgemeinen pauschalen Vorurteilen – in der Lage ist, kostengünstige, schnelle, kundenorientierte und hochqualitative Dienstleistungen zu erbringen. Diese Chance sollte für alle ein Motivationsschub für die Zukunft sein.

Die Einrichtung des Landesbetriebes ist aber auch für die freien Berufe eine Chance. Eine Ausweitung der Kooperation ist zu erwarten, wobei wirtschaftliche Gesichtspunkte eine starke Rolle spielen werden. Außer-

dem ist vereinbart, daß unter der Leitung des Innenministeriums regelmäßig Gespräche zwischen der Ingenieurkammer Niedersachsen, der Bundesvereinigung Consultingwirtschaft und dem Landesbetrieb LGN stattfinden, um eine weitgehend einvernehmliche Aufgabenabgrenzung für die marktwirtschaftliche Tätigkeit des Landesbetriebes zu finden. Dabei steht der Landesbetrieb als Kooperationspartner, der sein Know-how im Geodatenbereich in gemeinsame Projekte – z. B. beim Auslandsgeschäft – einbringen kann, der privaten Wirtschaft zur Verfügung.

Ich wünsche dem Landesbetrieb „Landesvermessung und Geobasisinformation Nieder-

sachsen“, ich wünsche Ihnen, Herr Direktor Kophstahl und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erfolgreiches Wirken. Nicht nur das Innenministerium und die Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sondern auch die vielen Nutzer innerhalb und außerhalb der Landesvermessung werden den Weg des Landesbetriebes LGN mit Aufmerksamkeit verfolgen. Ich weiß, daß die Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das wichtigste Startkapital sind, und ich bin mir daher sicher, daß Sie alle mit Ihrer Arbeit den Landesbetrieb LGN zum Erfolg führen werden!

Begrüßungs- und Antrittsrede des LGN-Direktors anläßlich der LGN-Gründungsveranstaltung am 7. April 1997 im Forum am Schiffgraben, Hannover

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

herzlichen Dank für Ihre guten Wünsche und die besondere Aufmerksamkeit, die Sie der LGN zukommen lassen wollen. Daß unser Landesvater, Herr Ministerpräsident Schröder, seinen Geburtstag auf die heutige LGN-Gründungsveranstaltung verlegt hat, scheint mir ein gutes Omen zu sein.

Das Forum - welch ein herrlicher Raum. Sehr geehrter Herr Brand, Geschäftsführer des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, dankeschön für Ihr Entgegenkommen, daß wir diesen besonderen Tag in diesem schönen Rahmen gestalten dürfen.

Verehrte Gäste, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Nun ist es nach rund 2-jährigem Reformprozeß formal vollzogen - der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - LGN - ist gegründet. Wir haben ein neues Türschild. Es ist für mich ein Tag der Freude und des Aufbruchs - mit Zuversicht in die Zukunft. Wir verlassen den sicheren Hafen, - aber das Ziel steht klar vor Augen.

Wo kommen wir her - Wo stehen wir heute - ?

Die Landesvermessung kann mit Stolz auf die Vergangenheit zurückblicken. Sie hatte und hat mit den amtlichen klassischen Kernaufgaben der Trigonometrie, der Topographie und der Kartographie den klar umrissenen Auftrag, für das Land Niedersachsen Geobasisinformationen über die dreidimensionale Gestalt der Erdoberfläche und über die topographischen Gegenstände wie Stra-

ßen, Flüsse und Wälder zu erfassen und den Nutzern bereitzustellen.

Die Landesvermessung hat sich im Laufe der Zeit von einer Vermessungsbehörde zu einem Technologiezentrum für Geobasisinformation entwickelt, das in Fachkreisen über die Grenzen Niedersachsens hinaus hohes Ansehen genießt. Unser Gütesiegel sind Kompetenz, Qualität und Aktualität.

Ganz am Anfang stand der Schöpfer

Herr Prof. Dr. Nittinger, ich freue mich sehr, daß Sie trotz hohen Alters, aber bei guter Gesundheit, heute unter uns sind. Sie waren die treibende Kraft, die unsere liebege-wonnene Heimat am Warmbüchenkamp 1955 für das damals noch selbständige Landesvermessungsamt an Land gezogen hat.

Aus der Reihe der ehemaligen Leiter der Landesvermessung sind ebenfalls unter uns meine unmittelbaren Vorgänger Herr Dr. Wendt und Herr Dr. Bauer. Ich freue mich, daß Sie gekommen sind. Das gilt auch für Herrn Professor Dr. Grothenn, der uns als Stellvertretender Abteilungsleiter bis zu seinem Ausscheiden in den Ruhestand über die schwere Zeit der letzten 6 Monate geholfen hat.

Die enge Kooperation der Landesvermessung mit der Universität Hannover ist vorbildlich und hat zu gegenseitiger Befruchtung der Forschung und Praxis geführt. Aus der langen Reihe der wissenschaftlichen Kapazitäten, die in der Landesvermessung gewirkt haben und von hier den Sprung auf Universitätslehrstühle geschafft haben, möchte ich stellvertretend die Universitätsprofessoren Dr.

Augath und Dr. Grünreich herausgreifen. Sie stehen für grundlegende Arbeiten zur Entwicklung des satellitengestützten Positionierungsdienstes und des Geoinformationssystems ATKIS und sie haben damit die Reputation der Landesvermessung maßgeblich mitgeprägt.

Im Verbund mit leistungsfähigen Partnern aus der Forschung und der Wirtschaft ist es uns an der Schwelle von der Industrie- zur Informationsgesellschaft daher gelungen, uns technologisch und im Know-how für den Geoinformationsmarkt gut zu rüsten.

Die Neuorientierung der Landesvermessung ist Teil der Verwaltungsreform und an die von Herrn Staatssekretär Schapper aufgezeigten politischen Ziele der Landesregierung gebunden.

Mit der Ausgliederung der Abteilung Landesvermessung aus dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt und der Verselbständigung als Landesbetrieb LGN ist ein Meilenstein im Reformprozeß umgesetzt. Die Gründung der LGN schlägt ein **neues Kapitel** in der Geschichte der Landesvermessung auf.

Was ist das Ziel - Wo wollen wir hin - Was ändert sich?

Die Grundsätze der Betriebsführung sind im Kabinettsbeschluß und in der Betriebsatzung festgelegt. Ich will in der gebotenen Kürze darauf eingehen.

Der Landesbetrieb soll grundsätzlich vier Aufgabenbereiche wahrnehmen:

1. Die klassischen Kernaufgaben des amtlichen Vermessungswesens,
2. Ressortübergreifende Koordinierungsfunktion für Geoinformationssysteme (GIS)
3. Graphik-Service-Leistungen für die Landesverwaltung und
4. Der Landesbetrieb soll Geodaten-Service-Leistungen anbieten für die Landesver-

waltung einerseits und den Geoinformationsmarkt andererseits.

Ziel des Landesbetriebes ist es, wirtschaftlich zu handeln mit möglichst hohem Kostendeckungsgrad durch Reduzierung der Personalausgaben, Optimierung der Prozeßabläufe und Erhöhung der Einnahmen.

Die LGN setzt zur Effizienzsteigerung die in der Privatwirtschaft erprobten betriebswirtschaftlichen Werkzeuge wie Kaufmännisches Rechnungswesen, Betriebsbuchführung und Kosten-Leistungsrechnung, Marketing und Controlling ein.

In der Übergangsphase 1997/1998 wird die LGN die Strukturen der betriebswirtschaftlichen Steuerung und Rechnungslegung aufbauen. Ab **1. Januar 1999** läuft die Bewirtschaftung nach Wirtschaftsplan im Echtbetrieb.

Verehrte Gäste,

dies sind unsere **Ziele**. Was sind die Konsequenzen bei der Umsetzung der Ziele in die Praxis? Lassen Sie mich dazu heute ein Novum wagen - den ersten öffentlich-rechtlichen Marketingauftritt der LGN mit direkter Ansprache unserer Kundengruppen.

Zuerst zu unseren **Großkunden** aus der **Landesverwaltung**.

Speziell für die Landesverwaltung werden wir die Geschäftsfelder im Beratungs- und Servicebereich ausweiten. Unser modernes Graphikzentrum bietet umfassenden Service auf den Gebieten Graphik-Design, Desk-Top-Mapping und bei der Reproduktion von Druckerzeugnissen von der Visitenkarte, über PR-Broschüren bis hin zu individuellen Karten nach Bedarf.

Wir werden Sie auch künftig zuvorkommend bedienen und zufriedenstellen, getreu nach dem Marketing-Grundsatz:

Nicht das Produkt, sondern Sie - unsere Kunden - sollen wiederkommen.

Ich begrüße die Präsidenten der Niedersächsischen Landesämter und ich wünsche mir, daß wir auf dem Gebiet der Geoinformationssysteme zum Wohle des Landes Niedersachsen weiter wie bisher gut zusammenarbeiten.

Die Kommunen beziehen von uns die Geobasisinformationen zu besonderen Konditionen. Diese Geschäftspolitik werden wir im Interesse der staatlichen Infrastrukturpolitik des Landes Niedersachsen auch weiterhin betreiben.

Sehr geehrte Kollegen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörden,

Uns verbindet ein besonders inniges Verhältnis des Mit- und Füreinander auf allen Gebieten des Vermessungswesens. Die Fortsetzung dieser Tradition ist mir eine Herzensangelegenheit und Pflicht zugleich. Die LGN steht wie vorher die Abteilung Landesvermessung zu Ihren Diensten.

Sehr geehrte Gäste der Wirtschaft,

viele von ihnen betrachten die Entstehung der LGN mit Zurückhaltung, teilweise mit Sorge. Die Wirtschaft steckt in einer tiefgreifenden Strukturkrise. Das Arbeitslosenheer wächst und wächst. Manche Betriebe - auch in unserer Branche - bangen um ihre Auftragsbestände oder geraten gar in Existenznot. Sie fürchten, daß der Landesbetrieb versteckt subventioniert wird und durch Wettbewerbsverzerrung Vorteile genießt. Diese Sorgen sind meines Erachtens aus zweierlei Gründen nicht angebracht:

1. Die strikte Kostentrennung der amtlichen und der Marktleistungen ist durch die

Kostenleistungsrechnung als Vollkostenrechnung nachvollziehbar und detailliert nachprüfbar.

2. Die Betriebsatzung legt die LGN in ihrer Marktorientierung an die Kandare. So ist der Landesbetrieb zwar gehalten, zur Refinanzierung seiner Kosten den Geodaten-Absatz nach Kräften zu fördern. Geodaten-Serviceleistungen sollen am Markt aber nur angeboten werden, solange sie der Absatzförderung dienen und ein ausreichendes Marktangebot nicht vorhanden ist.

Die gute Partnerschaft mit den Vergabefirmen, die uns seit Jahren bei der Erhebung der Geobasisinformationen und Herstellung der amtlichen Produkte in unserem Auftrage zur Seite stehen, soll fortgesetzt und ausgebaut werden. Drücken wir gemeinsam die Daumen, daß die Finanzierung ihrer Aufträge trotz knapper Haushaltskassen auch künftig sichergestellt ist.

Partnerschaft - nicht Konkurrenz - ist auch bei der Veredelung unserer Datensätze zu vermarktungsfähigen Produkten angesagt. Überwinden wir die Berührungängste zwischen Behörden und privatwirtschaftlichen Firmen. **Joint-Venture** heißt das Zauberwort des gemeinschaftlichen Erfolges. **Wir** sind stark in unserem Kerngeschäft der Geoinformationsverarbeitung und Bereitstellung der Basisdaten, **Sie** sind stark in ihrer gewinnorientierten Leistungsfähigkeit, in ihrer Kreativität und Flexibilität.

Gemeinsam sind wir unschlagbar.

Last but not least freue ich mich, daß die Leiter der Landesvermessungsämter der Nachbarländer unserer Einladung gefolgt sind und begrüße stellvertretend für die anwesenden Direktoren und Präsidenten des deutschen Vermessungswesens, den AdV-Vorsitzer, Herrn Hagen Graeff.

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Sie tragen im Reformprozeß die schwerste Last. Der Staat muß angesichts der Wirtschafts- und Haushaltslage abspecken. Auch die Landesvermessung muß sich verschlanken - alles andere wäre realitätsfremd. Die Fakten der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Randbedingungen sprechen eine deutliche Sprache.

Ich kann daher in naher Zukunft **keine** Beförderungen und keine Höhergruppierungen oder sonstigen finanziellen Anreize versprechen. Ich kann vorerst auch **keine** Neueinstellungen in Aussicht stellen. Dieser Zustand ist für die nachrückende Jugend besonders bitter und bietet scheinbar wenig Perspektive.

Wir sollten aber bei alledem nicht vergessen, daß wir ein hohes Gut besitzen - **einen sicheren Arbeitsplatz**. Schon Sigmund Freud hat gesagt:

Das wichtigste zum Lebensglück sind Liebe und Arbeit.

Die Meinung über die Liebe ist sicherlich ungeteilt, das Lebensglück Arbeit ist dagegen in den zurückliegenden fetten Jahren schon fast in Vergessenheit geraten. Angesichts der Proteste der Kumpel und Stahlarbeiter und der Sorgen breiter Bevölkerungsschichten, die zur Zeit um ihren Arbeitsplatz und den Lebensunterhalt für ihre Familien bangen, erhält der Wertbegriff Arbeit wieder seine ihm zustehende Bedeutung. Aus dieser Perspektive sind wir sehr **reich**, auch wenn die Gehälter des Öffentlichen Dienstes und insbesondere der Geringerverdienenden den Verdienstmöglichkeiten in der Wirtschaft angeblich hinterherhinken.

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Sie - wir sind das Dienstleistungsunter-

nehmen LGN. Sie allein sind der Garant, der die LGN zum Erfolg führen kann. Erfolgsbasis sind motivierte Mitarbeiter.

Was beinhaltet der Mythos Motivation?

Wir brauchen ein gemeinsames Ziel, - **eine Vision** -. Antoine de Saint-Exupéry hat einmal gesagt: „Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommele nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer“. An dieses Gleichnis wollen wir uns halten. Wir müssen an die schier unbegrenzten Möglichkeiten unserer Geobasisinformationen glauben und selbstbewußt behaupten, daß ohne unseren Beitrag und unseren Einsatz das Werk der integrierten Geoinformationsanwendungen nicht gelingen kann. Überzeugt sein, heißt Kraft haben. Wenn wir überzeugt sind, sind auch die anderen von uns überzeugt.

Wir brauchen im Öffentlichen Dienst einen Wandel von der durch Hierarchie geprägten Unternehmenskultur zu einer auf Teamarbeit und gegenseitigem Vertrauen basierenden Unternehmenskultur.

Über Motivation zu diskutieren, heißt geradezu Menschenbilder zu diskutieren.

Die Führungskräfte müssen von der Überzeugung ausgehen, daß Mitarbeiter ihre Arbeit gerne tun. Sie müssen aufmerksam sein für die vielen demotivierenden Faktoren, die die Einsatzbereitschaft des Mitarbeiters behindern. Führungskräfte müssen den Beschäftigten den nötigen Freiraum für Kreativität,

Eigeninitiative und Eigenverantwortung geben. Sie müssen die Mitarbeiter durch intensive Schulung und Fortbildung zum Denken in Zusammenhängen - zum vernetzten Denken - anregen, um die Verantwortung des Einzelnen für die Gesamtorganisation zu stärken. Kurzum in einem Satz:

Führungskräfte müssen das, was sie denken auch sagen, sie müssen das, was sie sagen, auch tun, sie müssen das, was sie tun, auch sein.

Aber nicht nur Führungskräfte, auch die Mitarbeiter müssen in die Motivations-Verantwortung gezogen werden. **Auch** die Mitarbeiter müssen mit den Führungskräften offen und ehrlich reden.

Wie schaffen wir die **Trendwende** zu mehr Engagement, Teamarbeit, offene und ehrliche Kommunikation, zu mehr Zu- und Vertrauen? **Geld** spielt als Anreiz dazu in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Wenn Mitarbeiter schon einige Schritte in die innere Kündigung gegangen sind, so sind sie aller Erfahrung nach mit Geld nicht mehr aus ihrem **Jammertal** zu retten.

Wir müssen uns gemeinsam etwas anderes einfallen lassen. Für mich heißt die Lösung und damit die größte Herausforderung beim Umbau der Landesvermessung in den vor uns liegenden Monaten und Jahren

- **Wir müssen gemeinsam umdenken - umdenken - umdenken.**
- **Wir müssen unser Verhalten ändern und mehr miteinander sprechen.**
- **Die Arbeit muß Spaß machen. Dazu brauchen wir zufriedene Mitarbeiter. Denn ohne zufriedene Mitarbeiter gibt es keine zufriedenen Kunden.**

Die Reorganisation der Landesvermessung schafft neue interessante Aufgabengebiete insbesondere im Marketing- und Vertriebsbereich. Alle Mitarbeiter werden in den Umstrukturierungsprozeß mit einbezogen und gehört werden. Das Gleichnis

„Wenn man einen Teich trockenlegen will, darf man nicht auf die Frösche hören, die darin quaken“

paßt nicht zu unserer Unternehmensphilosophie. Sie - verehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sind das Unternehmen LGN und bestimmen mit. Wenn Sie nicht mehr qua-

ken, ist die Landesvermessung tot.

Ich weiß und habe es in den letzten Monaten häufig erfahren, daß die Vision der modernen Unternehmenskultur keine Utopie, keine Illusion ist, denn

Viele wollen auch, was ich will.

Wir haben hervorragende Kräfte, die diesen Geist schon heute verkörpern und mit Begeisterung die Reorganisation der Landesvermessung bereits eingeleitet haben. Mit dem Umzug in knapp einem Jahr in das Gehcararé - eine erste traditionsreiche Adresse in Hannover - wird der Umbau der Landesvermessung auch nach außen deutlich sichtbar und nochmals neuen Schub erhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

persönlich und im Namen der LGN möchte ich mich in diesem festlichen Rahmen bei den Persönlichkeiten bedanken, die die Reform der Landesvermessung tatkräftig gefördert und unterstützt haben.

Herr Präsident Meyerding, Sie haben im Rahmen der Verwaltungsreform die Auflösung der Großbehörde Landesverwaltungsamt vorangetrieben und die Verselbständigung der Landesvermessung erst ermöglicht. Herr Präsident, die Mitarbeiter der LGN danken Ihnen.

Sehr geehrter Herr Dr. Sellge, verehrte Mitglieder des LGN-Aufbaustabes, Sie haben uns den Weg von der Behörde zum Wirtschaftsbetrieb maßgeblich geebnet. Sie, Herr Dr. Sellge, sind künftig für die LGN von existentieller Bedeutung. Sie werden Vorsitzender des Aufsichtsrates und sind zugleich größter Auftraggeber der LGN für die Wahrnehmung der amtlichen Kernaufgaben. Ich wünsche uns eine fruchtbare und faire Zusammenarbeit.

Sehr geehrter Herr Dr. Lehmann, Chef der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Ihnen

ist der Landesbetrieb zu besonderem Dank verpflichtet. Sie hatten im Reformprozeß der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Landesvermessung das schwerste Amt. Sie mußten die politischen Reformvorhaben gegen die Interessen von unten loyal durchsetzen. Dabei gab es nur Mangel zu verteilen, der verständlicherweise nur Undank ernten kann. Sie waren der Prellbock, der in der klassischen Sandwich-Position den Zorn und Unmut von unten abfedern und nach oben vertreten mußte. Die Landesvermessung hat spät begriffen, was Sie dank Ihrer Persönlichkeit und Ihres Einflusses für uns geleistet haben. Wir zollen Ihnen Respekt und Anerkennung und wünschen Ihnen schon heute für Ihren bevorstehenden Ruhestand alles Gute. Um mit dem TUI-Wahlspruch zu formulieren: Denn Sie haben es sich verdient.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die leistungsstarke und gesunde Vermessungs- und Katasterverwaltung schreitet im Reformprozeß kräftig voran. Zur Konsolidierung des eingeschlagenen Weges hoffen wir auf Ruhe, Beständigkeit und Verlässlichkeit. Geodäten sind es gewohnt, gründlich, systematisch und zielorientiert zu arbeiten und das Notwendige zur rechten Zeit zu tun. Wenn Sie uns in Ruhe **machen** lassen, wird das Land der Gewinner sein.

Zum Schluß wende ich mich an die Personalvertretung.

Sehr geehrte Frau Maaßen,

Sie setzen fort, was Herr Tegtmeier als Ihr Vorgänger begonnen hat. Ich danke Ihnen beiden für die gute Zusammenarbeit in den letzten Wochen und Monaten.

Auf uns lastet eine große Verantwortung. Ich hoffe, nein ich bin zuversichtlich, daß wir den Mitarbeitern unsere Unternehmensphilosophie des gegenseitigen Vertrauens, der

Fairness und der Offenheit im Landesbetrieb des Lächelns vorleben werden.

Auf vertrauensvolle Zusammenarbeit. Als Symbol des Vertrauens überreiche ich Ihnen einen unterzeichneten Blankoscheck meines Privatkontos. Wenn ich Sie einmal nachweislich vorsätzlich hintergehen sollte, können Sie den Scheck in unbegrenzter Höhe abheben.

Meine Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr Zuhören und kritisches Mitdenken.

Rede von Frau Renate Maaßen, Personalratsvorsitzende, anlässlich der Gründungsfeier LGN am 7. 4. 1997

*Verehrte Gäste,
liebe Kolleginnen und Kollegen!*

Hinter uns liegt eine turbulente Zeit, auch für die Personalvertretung. In der kurzen Zeit meines Personalratsvorsitzes hat das Reformvorhaben LGN einen breiten Raum eingenommen.

Durch offene Information und Einbindung in den Aufbaustab und in die Arbeitsgruppen wurde uns die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung gegeben.

Dafür möchte ich mich an dieser Stelle, ganz besonders bei Herrn Dr. Lehmann, bedanken, der in seiner schwierigen Situation auch für uns ein offenes Ohr hatte.

Ebenso von dieser Stelle auch ein Dankeschön an meinen Vorgänger Karl-Heinz Tegtmeier, der in seiner Zeit des Vorsitzes unermüdlich darum kämpfte, daß der neu einzuschlagende Weg für die Bediensteten nicht in eine Sackgasse führt.

Wir haben uns hier zu einer Feier zusammengefunden.

Haben wir einen Grund zum feiern?

Und – Verwaltungsreform, brauchen wir die überhaupt?

Als in den Arbeitsgruppen diese Gründungsfeier angeregt wurde, herrschte durchaus keine einhellige Meinung über den Sinn und Grund eines großen Festaktes.

Zusehr war im letzten Jahr der Eindruck entstanden, daß uns die Landesregierung massive Sparmaßnahmen unter dem Deckmantel Verwaltungsreform verkauft.

Festzustellen ist heute, daß die kritische Finanzsituation des Landes wohl der kräftigste Motor des Reformgedankens zu sein scheint und erst die Zukunft uns zeigen wird, wie ehrlich das Unternehmen Landesbetrieb tatsächlich von den Politikern gewollt ist.

Deutschland befindet sich in einer desolaten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation.

Wir wissen, daß wir auch im öffentlichen Dienst nicht die Augen verschließen können angesichts von fast 5 Millionen Arbeitslosen.

So müssen wir uns schon gefallen lassen, daß auch der ÖD auf den Prüfstand gestellt wird.

Der Personalabbau im ÖD wird „sozial verträglich“ umgesetzt.

Im Klartext heißt das, unsere Beschäftigung ist abgesichert, aber 2 % unserer Stellen werden im Jahr durch natürliche Abgänge in Verbindung mit einer Wiederbesetzungssperre abgebaut.

Kann uns das beruhigen? Nein!

Nur egoistisch und kurzsichtig betrachtet könnte man hier zufrieden nicken.

Eine Forderung von uns an die Politik ist, für unseren Landesbetrieb die Einstellung junger Mitarbeiter zuzulassen.

Wir brauchen sie dringend!

Nur die Reibung zwischen jung und alt, das heißt, die Reibung zwischen neuestem Ausbildungsstand und frischen Ideen, verbunden mit der wertvollen Erfahrung älterer, gestandener Kollegen, ermöglicht uns, zukunfts-trächtig und weiterhin auf hohem Niveau zu arbeiten.

Und diese Investition, Herr Staatssekretär Schapper, zahlt sich aus und steht nicht im Widerspruch zu notwendigen Sparmaßnahmen!

Die täglichen Horrormeldungen aus Wirtschaft und Politik machen deutlich, daß sich unsere Gesellschaft in einem Umbruch befindet.

Auch die katastrophale Finanzsituation der öffentlichen Hand zwingt zum Aufwachen und zum Erkennen, daß in vielfältiger Weise ge-

handelt werden muß!

Das setzt einen grundlegenden Wertewandel in allen Köpfen voraus!

Die industrielle Konsumgesellschaft treibt unaufhörlich ihrem Ende entgegen und wir wissen alle, daß künftig immer weniger Menschen notwendig sind, die Gesellschaft mit Konsumgütern zu versorgen.

Neue Arbeitsplätze in spürbarem Ausmaß sind aber fast ausschließlich nur in der Entwicklung von Lösungen ökologischer Problemstellungen (Verkehrstechnik, Chemie, Energie) und in der Entwicklung einer kulturellen Dienstleistungsgesellschaft zu erkennen.

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die Gründung unseres Landesbetriebes, so liegen wir also voll im Trend: Die Umwandlung der Abteilung Landesvermessung in einen Landesbetrieb, der als Musterreformbehörde sich künftig bürgerfreundlich, kostenbewußt, technikangepaßt, schlanker und effizienter präsentieren soll, dürfte bei unserer unverzichtbaren Aufgabenstellung somit ein Modell mit Zukunft sein.

Wie von Herrn Kophstahl schon deutlich dargestellt, liefert unser Fachbereich hochqualifiziertes Basismaterial für Ökonomie, Ökologie und für den Dienstleistungssektor.

Mit diesem Wissen, liebe Kolleginnen und Kollegen, vertrauen wir doch ersteinmal selbstbewußt darauf, daß auch die Landesregierung sich dieser wertvollen Aufgabenerledigung bewußt ist und kein Eigentor schießen wird, indem sie uns künftige Unterstützung versagt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, jetzt gilt also für uns: Ärmel hochkrempeln und offen und kreativ die neuen Hausaufgaben zu erledigen!

Das gilt auch für unsere neue Führungsmannschaft!

In der Vorbereitungsphase der letzten zwei Jahre wurden wir zunehmend mit einer Sprache konfrontiert, die im Gefüge des traditionellen ÖD fremd erschien und bei den Mitarbeitern gelegentlich Spott anregte.

Corporate identity, Logo, Marketing, lean Management, Profit-Center, Controlling usw. usw.

Zuerst dachten die meisten Mitarbeiter: Jetzt sind sie ganz verrückt geworden, aber im Laufe der Zeit wurde deutlich, daß sich hinter der Auseinandersetzung mit modernen Geschäfts- und Personalführungsstrategien die Ernsthaftigkeit verbarg, unsere Landesvermessung zu entstauben und zukunftsfruchtig fit zu machen im Sinne eines modernen Dienstleistungsunternehmens.

Fest steht, daß wir mit der Errichtung des Landesbetriebes tatsächlich in diesem Sinne eine Chance erhalten haben.

Aber Worte sind Schall und Rauch und auch hier wird sich in der Praxis beweisen müssen, ob die streng hierarchische, autoritäre Personalführungsstruktur des ÖD tatsächlich abgelöst wird durch einen modernen und wesentlich motivierenderen Führungsstil.

Die erste Personalversammlung unter der Leitung unseres neuen Direktors Herrn Kophstahl fand spontan viel Resonanz und war in der Tat sehr vielversprechend.

Wir fordern Sie daher auf, verehrter Herr Kophstahl, nehmen Sie die Ankündigungen für ein neues Führungsverhalten und die Umsetzung einer neuen, vielzitierten Führungskultur ernst.

Dann, – nur dann, – dann aber gewiß, wird es möglich sein, gemeinsame Lösungen zu finden, die unser junger Betrieb braucht, um sich behaupten zu können.

Eine Personalvertretung, liebe Kolleginnen und Kollegen, hat das Ohr stets am Volk und ich erinnere mich noch genau an die volle Bandbreite unserer Emotionen.

Vom Widerstand in den Anfängen der Verwaltungsreform und massiven Ängsten einiger Kollegen vor der ungewissen Zukunft, bis hin zur gelassenen, abwartenden Haltung oder auch Begeisterung.

Die Gerüchteküche blühte, es war eine unruhige Zeit!

Aber man mußte nicht unbedingt kophstahloid sein um die Notwendigkeit einer Umstrukturierung unserer Aufgaben zu erkennen und mit dieser Einsicht wuchs die Akzeptanz.

Der Technikfortschritt hat Berufsbilder und Bedürfnisse verändert.

Sich dieser Tatsache zu verschließen und Konsequenzen zu verschlafen wäre mehr als fahllässig.

Wer sich als Geisterfahrer auf der Datenautobahn bewegt, spielt mit seinem Leben!

Wir brauchen Mut und Offenheit!

Vor allem aber auch Vertrauen und den Willen zur Mitarbeit an einer neuen Unternehmenskultur.

Aber nicht ausschließlich die Visionen eines dynamischen Betriebsdirektors sind entscheidend für den Erfolg unseres Landesbetriebes, sondern die Umsetzung des angekündigten Führungsverhaltens gemeinsam mit unserer Offenheit und unserem Engagement!

Denn unsere Arbeit und unsere Leistung werden mitentscheiden, wie sich unser Landesbetrieb entwickeln wird und künftigen Prüfungen standhält.

Die Umsetzung der Lean-Management-Strategie in der freien Wirtschaft hat als Ergebnis gebracht, daß international die neue Praxis in deutschen Konzernen mit „lean, mean and german“ also mit: „schlank, gemein und deutsch“ beurteilt wird.

Noch nie wurde soviel gemobbt in deutschen Firmen wie in dieser krisenhaften Zeit!

Eine solche Entwicklung bei uns wäre katastrophal!

„Lean, mean and german“ wollen wir nicht. Lassen Sie uns das besser machen! Machen wir es doch „lean, clean and niedersächsisch“ das wäre besser!

Lassen Sie uns sauber, also fair und offen miteinander umgehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich sehe mit Zuversicht in die Zukunft und bin überzeugt, daß der neue Weg sicher beschritten werden kann, weil wir uns heute schon auf einem hohen technischen Niveau befinden.

Bewegen wir uns miteinander und nicht gegeneinander, so ist der Lohn ein gesundes und freundliches Betriebsklima.

Und das, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist die beste Basis für zufriedenes und geistliches Arbeiten!

Wir, Ihre Personalvertretung, werden uns in diesem Sinne dafür einsetzen, daß mit Gleichberechtigung und Fairness die Interessen aller Mitarbeiter gewahrt werden.

Am Anfang meiner Rede habe ich die Frage gestellt, ob wir einen Grund zum feiern haben.

Ja, wir haben einen guten Grund zu feiern.

Wir haben mehr als nur ein Türschild ausgetauscht!

Neue, reizvolle Aufgaben erwarten uns und wir haben eine Chance erhalten!

Darum fordere ich Sie auf, liebe Kolleginnen und Kollegen:

Setzen wir uns mutig in den neuen Sattel, reiten werden wir schon können!

Dankeschön.

Zur Geschäftsordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden der Ortsstufe

Von Hans-Jürgen Möhl

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Entstehung der GOVKB
- 3 Inhalt
- 4 Schlußbemerkungen

1 Einleitung

Am 1. Oktober 1997 tritt die mit Erlaß des Nieders. Innenministeriums vom 28. 7. 1997 eingeführte neue Geschäftsordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden der Ortsstufe (GOVKB) in Kraft. Die GOVKB löst die Geschäftsordnung für die Katasterämter (GOKÄ) vom 1. Januar 1989 ab. In den folgenden Ausführungen sollen Hintergründe, warum die neue Geschäftsordnung notwendig ist, aufgezeigt und Hinweise zum Inhalt und zur Anwendung gegeben werden.

2 Entstehung der GOVKB

Seit Mitte 1995 ist die GOVKB in unserer Verwaltung in der Diskussion. Als 1989 die Vorgängerin, die GOKÄ, eingeführt worden ist, sollte sie über die Jahrtausendwende hinaus Gültigkeit behalten. Diesen aus damaliger Sicht berechtigten Anspruch konnte die GOKÄ aus einem entscheidenden Grund nicht halten: Mitte 1993 hat die Landesregierung eine umfassende Verwaltungsreform eingeleitet.

Folgende grundsätzliche Vorhaben der Landesregierung zur Modernisierung der Landesverwaltung wirken sich auf die Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV) aus:

- Straffung der Behördenstruktur bei Erhalt der Bürgernähe mit dem Ziel, die Anzahl der Behörden zu verringern, um Leitungsebenen und -personal einzusparen und Verwaltungsarbeit zu konzentrieren,
- Einführung neuer betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente, wie dezentrale Ressourcenverantwortung, Budgetierung und Controlling, um die Wirtschaftlichkeit durch größere Selbständigkeit der Behörden bei der Realisierung der von ihnen erwarteten Leistungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel zu erhöhen,
- Umsetzung bestimmter allgemein anerkannter Organisationsgrundsätze wie maximale Aufgabenbündelung (ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung, möglichst große tragende Organisationseinheiten), minimale Organisation (möglichst geringe Arbeitsaufteilung und Spezialisierung, wenig Instanzen), optimale Leitungsspanne (möglichst breite Leitungsspanne bei geringer Leitungstiefe) und Kongruenzprinzip (Übereinstimmung von Aufgabe, Entscheidungskompetenz und Verantwortung),
- Abbau von Genehmigungsvorbehalten und regelmäßigen Berichtspflichten.

Im Rahmen der Verwaltungsreform hat das Kabinett in seiner Sitzung am 11. November 1994 beschlossen, eine Neuorganisation der Ortsebene der VuKV durchzuführen, die u.a. neben der Bildung neuer Amtsbereiche für die örtlichen Vermessungs- und Kataster-

behörden eine Neustrukturierung der inneren Organisation umfaßt.

Das Konzept zu dieser Neuorganisation vom September 1995 enthält auch folgende Vorgaben zur inneren Organisation:

„Die Neuorganisation soll die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung der Vermessungs- und Katasterbehörden nachhaltig verbessern und die Delegation der Verantwortung auf die Bearbeitungsebene unterstützen und damit die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigern. Die Querschnittsaufgaben im Bereich Organisation, Personal und Haushalt werden innerhalb der neuen Amtsbereiche bei dem Katasteramt, das auch Sitz der Behördenleitung wird, konzentriert. Die Leitungskräfte der neuen Behörden haben künftig neben fachlichen Führungsaufgaben wesentlich ausgeprägter als bisher Managementfunktionen wahrzunehmen. Sie müssen vorrangig Lösungen für die Umsetzung der Reformziele entwickeln. Oberstes Ziel der Reform ist es dabei, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung nachhaltig zu verbessern. Unter diesem Oberziel sind kostengünstige Lösungen zu erarbeiten,

- wie eine schlanke innere Aufbauorganisation und eine verbesserte Ablauforganisation der Behörden erreicht wird,
- welche Aufgaben in welcher Form an welchen Standort innerhalb der Behörde am effektivsten erledigt werden können,
- ob sich eine Zusammenführung der jeweiligen Aufgaben an einem Standort innerhalb der Behörde empfiehlt (ausgenommen sind Amtshandlungen mit Dienstleistungscharakter gegenüber Dritten, für die die Vorgabe gilt, daß sie in jedem Katasteramt wahrzunehmen sind).

Zur Aufbau- und Ablauforganisation werden unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe, in der Bedienstete aller Ebenen der VuKV, die Personalvertretung, die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung vertreten sind, vorweg vom Innenministerium im erforderlichen Umfang Rahmenvorgaben erarbeitet.“

Die im Konzept zur Neuorganisation vorgesehene Arbeitsgruppe „Rahmenvorgaben zur Aufbau- und Ablauforganisation“ ist im September 1995 beim Innenministerium eingerichtet worden. Bei ihrem Auftrag hatte sie folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:

1. Da für alle Behörden (noch) eine Geschäftsordnung erforderlich ist, müssen dafür Regelungen und Formulierungen gefunden werden, die den Charakter von Rahmenvorgaben haben, d.h. sie müssen den Behörden einen möglichst großen Spielraum für die Aufbau- und Ablauforganisation lassen.
2. Eine inhomogene Struktur der Vermessungs- und Katasterbehörden der Ortsstufe (VKB) bezüglich der Anzahl der Dienststellen, aus denen sie bestehen, und der Personalstärke zeichnete sich ab. Die neuen 24 Behörden bestehen aus einem Katasteramt oder zwei bis vier Katasterämtern. Die Behörden sind mit ca. 60 bis 160 Stellen ausgestattet, die Katasterämter mit ca. 25 bis 160 Stellen. Die Rahmenvorgaben müssen für alle verschiedenen Organisationsformen und Dienststellengrößen anzuwenden sein und die wirtschaftlichste Aufgabenerledigung auch durch Entscheidungsfreiheiten, in welchem Katasteramt einer Behörde welche Aufgaben wahrgenommen werden, zulassen.
3. Die Einführung des für die VuKV entwickelten Kosten- und Leistungsrechnungssystems KOLEIKAT war zu erwarten. Der Einsatz dieses Systems, bei dem auch die Behörden miteinander verglichen werden, macht es zwingend erforderlich, in den den Kostenstellen entsprechenden organisatorischen Bereichen eine einheitliche Ausgangssituation zu haben. Der vorgesehene Behördenvergleich engt den Spielraum für organisatorische Freiheiten der Behörden daher geringfügig ein.

In nur zwei Sitzungen und in schriftlichen Abstimmungsverfahren ist es der Arbeitsgruppe gelungen, weitgehend einvernehm-

liche Ergebnisse zu erzielen und sie dem Innenministerium im Dezember 1995 vorzulegen. Von der Arbeitsgruppe sind folgende Punkte behandelt worden:

- Führungs- oder Funktionsebenen,
- Dezernatsteile, Aufgabengruppen,
- Aufgaben, die alle Katasterämter wahrzunehmen haben,
- Aufgaben, die nur in Katasterämtern mit Sitz der Behördenleitung wahrgenommen werden,
- Anzahl der einzurichtenden Dezernate,
- Zusammenfassung der Dezernatsteile/Aufgabengruppen zu Dezernaten,
- Leitung der Katasterämter ohne Behördenleitung
- Vertretung.

Die Neuorganisation ist durch den Erlaß „Behördenaufbau und Zuständigkeiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung“ vom 19.12.1995 (Nds.MBl. 1996 S. 122), in dem die Zuständigkeitsbereiche der Vermessungs- und Katasterbehörden der Ortsstufe, die zugehörigen Katasterämter, der Sitz der Behördenleitung und die Bezeichnung der Behörde festgelegt sind, eingeleitet worden. In einem ergänzenden Erlaß zur inneren Organisation dieser Behörden vom gleichen Tage hat das Innenministerium bereits erklärt, daß voraussichtlich die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe in eine künftige Geschäftsordnung aufgenommen werden. Mit Ausnahme der Vorschläge über eine verbindliche Zusammenfassung der Dezernatsteile / Aufgabengruppen zu Dezernaten hat sich das Innenministerium die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu eigen gemacht.

3 Inhalt

Geschäftsordnungen gliedern sich grundsätzlich in zwei Teile. Im ersten Teil werden die Aufbauorganisation und die Funktionen behandelt, der zweite Teil betrifft die Bearbeitung, Zeichnung und Sonstiges. Dies gilt auch für die GOVKB.

Die GOVKB ist vom Gedanken der Deregulierung und der Verschlinkung der Verwaltung geprägt. Rein äußerlich wird dies dadurch sichtbar, daß aus den 66 Paragraphen der GOKÄ in der GOVKB 30 Paragraphen geworden sind. Zu zahlreichen Punkten ist eine Regelung oder Aussage nicht mehr enthalten. Selbstverständlichkeiten, wie z.B. „Fristen (§ 35 GOKÄ)“ oder „Wiedervorlage (§ 36 GOKÄ)“ sind nicht mehr behandelt. Auch Verweise auf zu beachtende und Redundanzen aus bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie z.B. der Hinweis auf das „Erteilen von Kassenanweisungen (§ 49 GOKÄ)“ oder die Wiederholung aus dem PersVG über die „Zusammenarbeit mit der Personalvertretung (§ 5 GOKÄ)“ sind nicht mehr aufgenommen worden. Solche Hinweise oder Wiederholungen mögen für die praktische Arbeit oder für Ausbildungszwecke nützlich und hilfreich sein, den Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit können sie in einer Geschäftsordnung allerdings nicht erfüllen. Die GOVKB enthält auch keine Festlegungen mehr zum Status oder zur Laufbahnzugehörigkeit als Voraussetzung zur Wahrnehmung herausgehobener Funktionen; dies ist keine Frage der Geschäftsordnung, sondern der Dienstposten- oder Arbeitsplatzbewertung.

Zum besseren Verständnis der GOVKB vorab einige allgemein gültige Definitionen aus dem organisatorisch-personellen Bereich:

Angehörige der Behörde, des Katasteramtes oder eines Dezernats sind alle Beschäftigten der jeweiligen Organisationseinheit; zu den Angehörigen der Behörde gehört z.B. auch die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

Vorgesetzte üben eine Lenkungs- und Leitungsfunktion aus, ihnen sind **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** unterstellt. Vorgesetzte gehören der **Leitungsebene**, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Ausführungsebene** an. Je nach Sicht kann eine Person beiden Ebenen angehören. So ist eine Dezernatsleiterin oder ein Dezernatsleiter einerseits Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der

Behördenleiterin oder des Behördenleiters, andererseits Vorgesetzte oder Vorgesetzter ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bearbeiterinnen und Bearbeiter haben keine Leitungsfunktion.

Zu einzelnen Regelungen der GOVKB:

Die **Gliederung (§ 3)** der VKB ist ein kurzer Paragraph mit einer Anlage. Sie hat aber die großen Auswirkungen auf die Organisation und damit auf die Angehörigen der Behörden. Die VKB sind in Dezernate zu gliedern, die durch eine Zusammenfassung von mehreren „Kleinste Organisatorischen Einheiten (KOE)“ gebildet werden. Diese KOE sind keine eigenständige organisatorische Ebene. Die VKB haben daher folgende drei Funktionsebenen

- Behördenleitung,
- Dezernatsleitung,
- Bearbeitung.

Die frühere Ebene der Sachgebietsleitung ist entfallen, zwischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird nicht mehr differenziert. Bei der inneren Organisation ist damit ein Ziel der Verwaltungsreform, in den Behörden wenig Leitungsebenen mit großer Leitungsspanne einzurichten, erreicht.

In einer Anlage sind die KOE mit ihren Aufgaben aufgeführt. Weiterhin ist dort bestimmt,

- welche KOE, in denen Aufgaben mit Dienstleistungscharakter im Auftrage Dritter erledigt werden, zwingend bei allen Katasterämtern und
- daß die KOE mit den Querschnittsaufgaben „Innerer Dienst (Organisation, Personal, Haushalt)“ und „Controlling“ nur bei den Katasterämtern mit Sitz der Behördenleitung

einzurichten sind. Bei den aus mehreren Katasterämtern bestehenden VKB entscheidet die Behördenleitung, bei welchen Katasterämtern die übrigen KOE eingerichtet und damit die entsprechenden Aufgaben wahrge-

nommen werden. Die „Bürgernähe“ bleibt bei den Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Verwaltung und Wirtschaft so erhalten. Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben sind konzentriert; notwendige Einsparungen in diesem Aufgabenbereich treten ein. Bei der Wahrnehmung der weiteren Aufgaben hat die Leitung unter Berücksichtigung der tatsächlichen personellen, räumlichen und technischen Rahmenbedingungen den erforderlichen Freiraum, die wirtschaftlichste Lösung für die Erledigung zu finden.

Eine abschließende Anmerkung zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben: zur Verringerung der Verwaltungsaufwandes können Katasterämter ohne Sitz der Behördenleitung bei der Erledigung von Teilaufgaben, z.B. Urlaubsgenehmigung, Beschaffungen nach Vorgaben, Abrechnung der Dienstreisen, selbstverständlich unterstützend mitwirken.

In der Arbeitsgruppe „Rahmenvorgaben“ haben die Fragen, ob bestimmte Aufgaben oder KOE landeseinheitlich zu Dezernaten zusammengefaßt werden sollten und unter welchen Voraussetzungen wie viele Dezernate zu bilden sind, zu längeren Diskussionen geführt. Die Vorstellungen über eine Zusammenfassung der Aufgaben lagen zwischen „Bündelung vorschreiben“, „Bündelung empfehlen“ und „alle Freiheiten lassen“. Zu diesem Punkt hat die Arbeitsgruppe letztlich kein einstimmiges Votum abgegeben. Auch zur Anzahl der zu bildenden Dezernate waren die Auffassungen in der Arbeitsgruppe zu Beginn sehr unterschiedlich.

Die GOVKB enthält über die Zusammenfassung von bestimmten Aufgaben in Dezernaten keine Festlegungen oder Empfehlungen, zur Anzahl der zu bildenden Dezernate aber Vorgaben mit einem Spielraum für individuelle Lösungen. Bei der konkreten Entscheidung, wie viele Dezernate in den Behörden oder Ämtern zu bilden sind, ist nicht ausschließlich die Leitungsspanne entschei-

dend, vielmehr ist zusätzlich das Spektrum der Aufgaben zu berücksichtigen. Das Innenministerium hat keinen engeren Regelungsbedarf gesehen, um den Behörden größtmögliche Freiheiten mit ausreichendem Entscheidungsspielraum für eine schlanke, wirtschaftliche und optimale Organisation zu lassen. Dies führt dazu, daß sich die Organisation der Behörden unterschiedlich gestalten kann und wird. Das ist bei der inhomogenen Behördenstruktur, wie sie die VuKV in der Ortsstufe jetzt hat, aber auch zu vertreten. Die in der Vergangenheit immer wieder beklagte starre innere Organisation gehört damit der Vergangenheit an.

Eine Anmerkung in diesem Zusammenhang: der Begriff „Kleinste Organisatorische Einheit“ ist ursprünglich als Arbeitstitel entstanden, hat allerdings schnell Einzug in den Sprachgebrauch der VuKV genommen. Auf einen Wechsel zu dem treffenderen Begriff „Organisatorische Grundeinheit“ ist aus diesem Grunde verzichtet worden.

Als Folge der zu erwartenden unterschiedlichen Organisationsformen enthält die GOVKB keinen Mustergeschäftsverteilungsplan mehr. Obwohl durch die Einführung des Kosten- und Leistungsrechnungssystems KOLEIKAT die Bedeutung zurückgeht, haben die Behörden (zunächst) weiterhin einen **Geschäftsverteilungsplan (§ 4)** aufzustellen. Die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans durch die Bezirksregierung ist im Rahmen des Abbaus der Genehmigungspflichten entfallen. Das schließt allerdings nicht aus, daß die Bezirksregierung in begründeten Fällen dienstaufsichtlich auf die Geschäftsverteilung und damit auf die Organisation Einfluß nimmt.

Durch eine neue Formulierung in **§ 5 (Bindung des Handelns)** wird deutlicher als bisher, daß die Angehörigen der Behörde im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Weisungen der Aufsichtsbehörde an die gesetzten Arbeitsziele gebunden sind. Die Regelung, Weisungen der Auf-

sichtsbehörde nur einzuholen, wenn Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, ist gleichzeitig eine Aufforderung an die Behörden, mehr Entscheidungen selbst zu treffen und damit mehr Eigenverantwortung zu übernehmen.

Die stärkere Ausrichtung der Tätigkeit der Verwaltung auf Kundenorientierung wird dadurch betont, daß zur **Bürgerfreundlichkeit (§ 6)** eine eigene Regelung aufgenommen worden ist.

Die Vorgaben über die **Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung (§ 7)** und zu den **Allgemeinen Arbeitsgrundsätzen (§ 8)** sind präzisiert und ausgeweitet worden. Sie orientieren sich am RdErl. „Allgemeine Grundsätze für die Führung und Zusammenarbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung“ vom 12.01.1993 (Nds.MBl. S. 330). Es ist eine ständige Herausforderung besonders an die Vorgesetzten, die Anwendung und die Einhaltung dieser Vorgaben zu fördern und zu sichern. Neu aufgenommen ist die übliche Praxis für die Fälle, in denen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Bedenken gegen eine Arbeitsanordnung hat.

Unter **Aufgaben der Vorgesetzten (§ 9)** sind die Regelungen der §§ 7 bis 12 der GOKÄ zusammengefaßt. Die Formulierungen zu den Aufgaben und Pflichten der Vorgesetzten entsprechen der heute in Geschäftsordnungen üblichen Fassung unter Beachtung des vorgenannten Erlasses. Eine wesentliche Aufgabe der Vorgesetzten ist es danach, die Initiative und Entscheidungsfreude und damit die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu steigern. Dies wird durch frühzeitige Absprache mit den Betroffenen, mit welcher Zielrichtung und in welchem Zeitraum sie ihre Aufgaben erfüllen sollen in Verbindung mit konstruktiver Kritik und Erfolgskontrolle erreicht. Teilweise neu - wenn auch selbstverständlich - sind die Pflichten der Vorgesetzten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht überlastet, aber auch ausgelastet sind; sie

müssen den Leistungsstand kennen und einen möglichst optimalen Einsatz im Hinblick auf die individuellen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen finden. Dazu sind regelmäßig Gespräche mit den Betroffenen zu führen. Vorgesetzte, die ihre Leitungs- und Lenkungsaufgaben erfüllen, aber damit nicht ausgelastet sind, bearbeiten Angelegenheiten selbst.

Die Aufgaben der **Behördenleitung (§ 11)** sind konkretisiert worden. Die bisherige Aufgabe, darüber zu wachen, daß alle Aufgaben in den Behörden zügig und zielgerecht erledigt werden und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig ausgelastet sind (§ 15 Abs. 3 GOKÄ), ist durch die Regelungen in § 9 auf die unmittelbaren Vorgesetzten übergegangen. Dadurch wird erreicht, daß die Behördenleitung intensiver die im Konzept zur Neuorganisation angesprochenen Managementfunktionen wahrnehmen kann. Losgelöst von bestehenden dienstrechtlichen Befugnissen hat sich das Innenministerium vorbehalten, die Behördenleiterinnen und die Behördenleiter zu bestimmen.

Die Aufgabenbeschreibung der **Dezernatsleitung (§ 12)** ist dem übrigen Duktus der GOVKB angepaßt worden. Dezernentinnen und Dezernenten sind dafür verantwortlich, unter Beteiligung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Arbeitsziele festzulegen und sicherzustellen, daß die gemeinsam mit der Behördenleitung festgelegten Arbeitsziele erreicht werden.

Die **Katasteramtsleitung (§ 13)** ist besonders geregelt, sofern das Katasteramt nicht gleichzeitig Sitz der Behördenleitung ist. Die Frage, welche Funktionen und Aufgaben damit verbunden sind, hat eine längere Diskussion in der Verwaltung ausgelöst. In diesem Zusammenhang waren Probleme zu lösen, die sich im Prinzip widersprechen. So muß für jede Dienststelle eine Leiterin oder ein Leiter als Ansprechpartner für Außenstehende vorhanden sein. Eine neue zusätzliche organisa-

torische Ebene sollte nicht eingerichtet werden; die Leiterin oder der Leiter des Katasteramtes durfte also nicht Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller sonstigen Angehörigen des Katasteramtes werden, wenn es aus mehreren Dezernaten besteht. Die gefundene Regelung, daß die Leiterin oder der Leiter des Katasteramtes die Behördenleitung bei der Vertretung nach außen unterstützt, ist der mögliche Kompromiß geworden. Dabei drängt sich die Frage auf, welche konkreten Befugnisse oder Aufgaben die Katasteramtsleitung wahrzunehmen hat. Der Versuch, diese Unterstützung genauer zu definieren und nicht so abstrakt zu halten, konnte letztlich nicht gelingen, da die fachlichen, organisatorischen und strukturellen Verhältnisse in jeder Behörde zu unterschiedlich sind. Zur praktischen Ausfüllung dieser Katasteramtsleitung bedarf es individueller Absprachen zwischen den betroffenen Personen. Im Ergebnis bedeutet die Regelung, daß die Katasteramtsleitung im Innenverhältnis die gleiche Funktion hat wie die Dezernatsleitung; in der Außenwirkung nimmt sie eine gehobenen Funktion wahr.

Im Bereich der **Vertretung (§ 14)** ist neu, daß die Vertretung der Behördenleitung von der Bezirksregierung bestimmt wird.

Da in der GOVKB die Ebene der Sachgebietsleitung entfallen ist, mußte im Bereich der **Bearbeitung (§ 15)** eine Lösung für den Fall gefunden werden, daß die Leitungsspanne in einem Dezernat zu groß wird. Die in der GOKÄ enthaltene Lösung, einen Sachbearbeiter mit der Entscheidung über die Reihenfolge der Bearbeitung zu beauftragen, wurde als nicht ausreichend erachtet. Die GOVKB sieht daher vor, daß **Teamverantwortliche** die Dezernatsleitung unterstützen. Die Funktion der oder des Teamverantwortlichen geht über die der ehemaligen herausgehobenen Sachbearbeiter hinaus. Zur Unterstützung der Dezernatsleitung sind sie in fachlichen Angelegenheiten gegenüber den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen KOE weisungsberechtigt;

sie haben allerdings keine Vorgesetztenfunktion. Daneben wird den Teamverantwortlichen in absehbarer Zeit eine gewisse Kostenstellenverantwortung übertragen werden. Es ist zulässig, für mehrere KOE eine oder einen Teamverantwortlichen zu bestellen.

Ein Hinweis noch zu den Aufgaben der VKB: auch im Hinblick auf die Einführung KOLEIKAT sollte in der GOVKB ursprünglich festgelegt werden, welche Aufgaben die Behörden wahrzunehmen haben und in welcher KOE sie zu erledigen sind. Aus zwei Gründen ist dieser Ansatz aufgegeben worden. Zum einen ergeben sich die Aufgaben der VKB aufgrund des NVerKatG aus dem Zuständigkeitserlaß vom 19.12.1995, die weiteren Aufgaben aus anderen Rechtsvorschriften. Durch eine Zusammenstellung der Aufgaben entstünde ein Katalog, der in einer Geschäftsordnung kaum aktuell zu halten wäre. Zum anderen werden bei vielen Aufgaben Teilarbeiten in KOE mit Querschnittscharakter erledigt; hier treten im organisatorischen Ablauf Unterschiede in der Bearbeitung auf. Eine verbindliche Zuordnung der Aufgaben zu den KOE hätte daher die organisatorischen Freiheiten der Behörden unangemessen eingeschränkt. Ob auf Grund der Ergebnisse von KOLEIKAT zu einem späteren Zeitpunkt insoweit eine andere Lösung gefunden werden muß, bleibt abzuwarten.

Soweit die Ausführungen zum organisatorischen Teil der Geschäftsordnung, der die größten Auswirkungen auf die Angehörigen der Behörden hat. Der zweite Teil, der überwiegend Regelungen zum praktischen Arbeitsablauf enthält, muß und soll nur kurz behandelt werden. Zu zahlreichen Punkten enthält dieser Teil der GOVKB im Gegensatz zur GOKÄ keine Regelungen mehr, weil sie landeseinheitlich nicht notwendig sind und weil sie in vielen Fällen außerdem einer Ergänzung durch die jeweilige Behörde bedürfen, wie z.B. Regelungen zur Poststelle, zum Urlaub, zur Erkrankung oder zu den Dienstreisen. Weiterer Hinweise oder Erläuterun-

gen bedarf dieser Teil der GOVKB aus Sicht des Verfassers nicht.

4 Schlußbemerkungen

Mit der GOVKB liegen die Rahmenvorgaben des Innenministeriums für eine schlanke und flexible innere Organisation der VKB vor. Sie enthält weitgehend die Vorschläge einer entsprechenden Arbeitsgruppe. Der seit längerem bekannte Entwurf ist in der Praxis erprobt worden, Schwierigkeiten damit sind nicht bekannt geworden. Es ist Aufgabe der gestrafften Führungsebene, die größeren Freiheiten in der Organisation für einen wirtschaftlichen Arbeitsablauf zu nutzen. Daneben ist Zweierlei erforderlich, um die Erwartungen der Verwaltungsreform und den Geist der GOVKB mit Leben zu erfüllen: 1. die Vorgesetzten müssen die Verantwortung für Entscheidungen konsequent auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren, 2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die ihnen zugedachte Verantwortung übernehmen. Nur so wird durch die GOVKB die Motivation der Angehörigen der Behörden gesteigert werden können.

Änderungen im Wertermittlungsrecht Niedersachsens

Von Peter Schütz

1 Einleitung

Durch die „Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB/BauGB-MaßnahmenG)“ vom 22. April 1997 [1] -im folgenden DVO genannt- ist die „Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVBauGB)“ [2] aufgehoben worden. Die neue DVO übernimmt weitgehend die bewährten Regelungen der DVBauGB, bringt aber partiell einige Änderungen. Sie betreffen

- die Zuständigkeitsregelungen für die Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde auf die Landkreise,
- das Vorverfahren im Zusammenhang mit bodenordnerischen Maßnahmen und vor allem
- die Grundstückswertermittlung.

Durch die folgenden Ausführungen sollen nur die für die Grundstückswertermittlung bedeutsamen Neuregelungen und Änderungen vorgestellt und näher erläutert werden; sie lassen sich in drei Gruppen gliedern:

a) materielle Änderungen

- neue Aufgabe „Gutachten über den Bodenwert von Grundstücksgruppen“
- Bodenrichtwerte i. S. § 196 Abs.1 Satz 5 BauGB für *alle* Behörden
- Entschädigung der Gutachter

b) organisatorische und verfahrensrechtliche Änderungen

- Widerspruchsbescheide
- Vertretungsregelung für „Finanzamtgutachter“
- Entschädigungsfestsetzungen durch die Vermessungs- und Katasterbehörde

- Datenabgabe an Obere Gutachterausschüsse und benachbarte Gutachterausschüsse

c) redaktionelle Änderungen

- Vereinheitlichung und Vereinfachung von Textstrukturen
- geschlechtsneutrale Fassung der DVO

Auslösendes Moment für die Änderung des Wertermittlungsrechts ist das im Land Niedersachsen initiierte Projekt „Deregulierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ im Rahmen der Verwaltungsreform; der bestehende Personalmangel in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung erfordert auch für den Bereich „Grundstückswertermittlung“ die Überprüfung der Möglichkeiten einer Aufgabenreduzierung und einer strafferen Aufgabenerfüllung durch Optimierung von Verfahrensabläufen und durch Änderung der Standards in diesen Tätigkeitsbereichen. Die nunmehr vorliegende DVO soll einerseits der Erleichterung der Arbeitsweise der Gutachterausschüsse und der Rechtssicherheit dienen und andererseits zum Abbau der personalintensiven Erstattung aufwendiger Verkehrswertgutachten für Zwecke der Verwaltung und somit zur Realisierung der Verwaltungsreform (Aufgabenkritik) beitragen.

2 Die wesentlichen Neuregelungen im Detail

2.1 Neue Aufgaben des Gutachterausschusses

2.1.1 Vorbemerkungen

Sowohl in den Reihen der Angehörigen der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäfts-

stellen als auch von anderen behördlichen Stellen wurde in jüngerer Zeit des öfteren die Auffassung vertreten, daß ausführlich begründete Verkehrswertgutachten für Zwecke der Verwaltung in verschiedenen Fällen entbehrlich sind. Die Erstattung von „Kurzgutachten“ oder Erteilung von „Wertauskünften“ wurde für eine Reihe von Fallgestaltungen für ausreichend erachtet. Vereinzelt wurde auch von Dienststellen im Lande Niedersachsen (z.B. Straßenbauverwaltung) Bedarf gesehen, die 1986 abgeschafften „Gutachtlichen Äußerungen“ der Katasterämter wieder einzuführen. Man hätte dann die Möglichkeit, im Einzelfall für besondere Maßnahmen (z. B. Bewertung im Umlegungsverfahren, Wertermittlung für Straßenbaumaßnahmen oder für Förderungszwecke (GVFG, Sanierungsverfahren)) vereinfachte, nicht ausführlich begründete Wertermittlungen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse wären nachvollziehbar und zuverlässiger als Bodenrichtwerte und zudem den betroffenen Eigentümern nicht mitzuteilen. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Ausgestaltung solcher Gutachtensurrogate waren kritisch zu würdigen, wobei sich der Verordnungsgeber von folgenden Vorüberlegungen leiten ließ:

a) Intention des Ermächtigungsgebers

Die Ermächtigung in § 199 Abs.2 BauGB [3] zur Übertragung weiterer Aufgaben durch Landesverordnung ist so zu verstehen, daß durch diese Aufgabenerweiterung die Intentionen des Bundesgesetzgebers bezüglich der behördlichen Wertermittlung nicht unterlaufen werden dürfen. So ist es sicher unzulässig, Verkehrswertgutachten ohne Informationspflicht nach § 193 Abs.5 BauGB oder auf Antrag sonst nicht antragsberechtigter Personen als neue Aufgaben zu begründen¹. Das heißt, daß letztlich nur solche neue Aufgaben begründet werden dürfen, die eine gänzlich andere Qualität als die Verkehrswertgutachten nach § 193 BauGB haben.

b) Gutachtliche Äußerungen

Mit Erlaß des Innenministeriums vom 24.10.1986 [5] sind die mit Nr. 20 Ziffer 4e der seinerzeit geltenden „Allgemeinen Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden (ADAVerm)“ [6] institutionalisierten „Gutachtlichen Äußerungen“ der Katasterämter abgeschafft worden. An eine Wiedereinführung dieses Instruments ist auch künftig nicht gedacht; die Grundstückswertermittlung soll auch weiterhin ausschließlich den Gutachterausschüssen obliegen.

c) Kurzgutachten

Was auch immer man unter einem „Kurzgutachten“ verstehen mag, sei es ein Formulgutachten oder ein spartanisch ausformuliertes Gutachten, erst eine schlüssige und nachvollziehbare schriftliche Begründung verleiht dem Verkehrswertgutachten, wie von der Rechtsprechung eindeutig festgestellt worden ist, seine Qualität. Aber auch eine extensivere Auslegung des Begriffes „Kurzgutachten“, die z.B. den Verzicht auf detaillierte Objektbeschreibungen, Berechnungen, Erläuterungen u.ä. umfaßt, dürfte zu keiner nennenswerten Entlastung der Gutachterausschüsse führen, da auch im Rahmen der Erstattung eines Kurzgutachtens alle wertrelevanten Objektdaten selbstverständlich vom Gutachterausschuß zunächst erfaßt und ebenso wie die Überlegungen, die zur Wertfindung führen, (zumindest in den Akten) dokumentiert werden müssen. Es darf nicht verkannt werden, daß der Gutachterausschuß auch für ein solches Kurzgutachten 30 Jahre haftet!

d) Wertauskünfte

In allen Verkehrswertgutachten i. S. des BauGB wird ein Punktwert ermittelt. Es sind jedoch Fallgestaltungen denkbar, in denen Antragsteller mit der Angabe einer über-

¹ Anderer Auffassung: Dieterich in [4] Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuch, § 199 RD.-Nr. 28.

schließlich ermittelten *Wertsparne* für ein Einzelobjekt zufrieden sind. Diese Fragestellung müßte nicht im Wege eines Verkehrswertgutachtens gelöst werden, sondern könnte ggf. einer allgemeineren Auskunft vorbehalten bleiben. Ein denkbares Instrument wäre beispielsweise die Erteilung einer „Wertauskunft“, durch die eine Bodenrichtwertauskunft oder eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung objektbezogen modifiziert wird. Insbesondere wegen ungeklärter Haftungsfragen ist eine Wertauskunft aus niedersächsischer Sicht jedoch nicht zu empfehlen.

Die in einer Wertauskunft zu treffende Aussage kann mit einer ähnlichen Qualität bereits heute Gegenstand der „erweiterten Auskunft aus der Kaufpreissammlung“ sein, die in Niedersachsen durch die Ziffer 7.2 des Gebührenverzeichnisses der „Gebührenordnung für Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen nach dem Baugesetzbuch (GOGut)“ [7] eingerichtet worden ist. Es handelt sich hierbei um die „klassische“ Auskunft aus der Kaufpreissammlung für ein nach den Vorgaben des Antragstellers beschriebenes Objekt, die um eine (ggf. mathematisch-statistische) Analyse der gelieferten Stichprobe von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses angereichert wird. Die Analyse durch die Geschäftsstelle wird ohne jegliche Wertung durchgeführt; die Ableitung eines Wertes obliegt ausschließlich dem Empfänger der erweiterten Auskunft. Wegen dieser, der Wertauskunft bereits angenäherten, „erweiterten Auskunft aus der Kaufpreissammlung“ wird ein Bedarf für die o.a. Wertauskunft in Niedersachsen nicht gesehen.

e) Bekanntgabe

Die Erstattung von Einzelgutachten als „vereinfachte“ Wertermittlung (z.B. Kurzugutachten o. ä.) mit dem Ziel, den betroffe-

nen Grundstückseigentümern die Wertermittlungsergebnisse vorzuenthalten, würde der Intention des Bundesgesetzgebers ersichtlich zuwiderlaufen; eine solche Aufgabenzuweisung ist durch die Ermächtigung des § 199 BauGB zweifellos nicht abgedeckt.

2.1.2 Gutachten über den Bodenwert von Grundstücksgruppen

Auf Grund der o.a. Vorüberlegungen entschied sich der Ordnungsgeber für ein neues Wertermittlungsprodukt, nämlich das „Gutachten über den Bodenwert von Grundstücksgruppen“, im folgenden auch „Gruppengutachten“ genannt. Diese neue Aufgabe wird durch den auf der Grundlage der Ermächtigung des § 199 Abs.2 Ziffer 6 BauGB in die DVO übernommenen § 14 „Weitere Aufgaben des Gutachterausschusses auf Kreis-ebene“ (siehe Anlage 1) begründet. Danach kann der Gutachterausschuß nunmehr über die ihm nach § 193 BauGB obliegenden Aufgaben hinaus auf Antrag von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die vorgenannten Gruppengutachten erstatten. Zwar läßt eventuell auch das geltende Recht die Erstattung von Verkehrswertgutachten über Grundstücksgruppen oder -blöcke zu, wenn auch in § 193 Abs. 1 BauGB lediglich von Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken die Rede ist². Allerdings handelt es sich hierbei immer um Verkehrswertgutachten mit einem konkreten Grundstücksbezug, für deren Erstattung die üblichen „Spielregeln“ (nachvollziehbare Begründung, Punktwert, Übersendungspflicht etc.) gelten. Eine nennenswerte Aufwandsreduzierung für die Gutachterausschüsse wird hiermit in der Regel nicht verbunden sein.

Mit der Regelung des § 14 Nr. 2b der DVO wird den Gutachterausschüssen nunmehr eine neue Aufgabe zugewiesen, die es den an-

² Weder Dietrich (in [4]: § 193 Rn. 9ff.) noch Friedrich (in [8]: § 193 Rn.5) halten den im bürgerlich-rechtlichen Sinn verstandenen Grundstücksbegriff oder den Begriff der wirtschaftlichen Einheit für die Abgrenzung der Wertermittlungstätigkeit der Gutachterausschüsse für ausreichend. Friedrich vertritt den Standpunkt, daß es letztlich dem Antragsteller überlassen bleiben sollte, was im Einzelfall Objekt der Wertermittlung ist. Aus dieser Interpretation läßt sich die Zulässigkeit der Gutachten über den Verkehrswert von Gruppen ggf. ableiten, wenn auch die Antragsberechtigung insbesondere nach § 193 Abs.1 Nr.3 Probleme aufwirft.

tragsberechtigten Behörden ermöglicht, sich über den Bodenwert von arrondierten Grundstücksblöcken oder über die Bodenwerte von Gruppen gleichartig genutzter Grundstücke einen Überblick zu verschaffen. Diese Gutachten sind ein Bindeglied zwischen den (nicht mit einer Begründung versehenen) Bodenrichtwerten und den Verkehrswertgutachten für einzelne Grundstücke.

Dem Gutachterausschuß wird bei der Erstattung der Gruppengutachten ein großer Spielraum eingeräumt. Prinzipiell bestehen alle Gestaltungsmöglichkeiten in dem Spektrum zwischen konventionellen Verkehrswertgutachten und den Bodenrichtwerten. Definitionsgemäß handelt es sich bei einem Gruppengutachten nicht um ein *Verkehrswertgutachten*, sondern um ein *Wertgutachten* mit der Folge, daß statt eines Punktwertes auch *Wertsparren* ermittelt werden können. Gegenstand der Wertermittlung sind ausschließlich die *Bodenwerte* von bebauten oder unbebauten Grundstücken. Die Gutachten können um erforderliche Daten angereichert werden, um dem Auftraggeber eine weitere, objektbezogene Modifizierung der ermittelten Werte zu ermöglichen; dies ist insbesondere insofern unproblematisch, als ausschließlich behördliche Stellen als Antragsteller in Betracht kommen, die in der Regel mit den Modalitäten des Grundstücksmarktes und den Grundzügen der Grundstückswertermittlung vertraut sind.

Die Gruppengutachten unterscheiden sich ferner dadurch von den konventionellen Verkehrswertgutachten, daß in ihnen kein konkreter Grundstücksbezug hergestellt wird. Es werden weder Einzelgrundstücke noch betroffene Grundstückseigentümer benannt. Insofern erübrigt sich auch die Information der verfahrens- oder maßnahmebetroffenen Eigentümer durch den Gutachterausschuß. Im Sinne einer Transparenz des Grundstücksmarktes wird für die Gruppengutachten jedoch eine Bekanntgaberegelung in § 24 Abs. 2 der DVO (siehe Anlage 1) getroffen, die einerseits die Information der betroffenen

Grundstückseigentümer gewährleistet und andererseits den Gutachterausschuß entlastet. Danach haben die Behörden, denen Gutachten nach § 14 Satz 1 Nr. 2 übersandt worden sind, diese den Grundstückseigentümern oder sonst Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben.

Die Erstattung von Gruppengutachten ist als "Kann-Vorschrift" formuliert. Aber auch im Bereich fakultativer Wertermittlungen haben die Antragsteller Anspruch auf eine sachgerechte Ermessensentscheidung des Gutachterausschusses; Fallgestaltungen, die zu einer begründeten Ablehnung dieser Anträge führen, sind kaum denkbar.

Die in § 14 der DVO genannten Aufgaben sind als Aufgaben des Gutachterausschusses auf Kreisebene begründet worden. Der Obere Gutachterausschuß wird in diesen Aufgabebereichen daher nicht obergutachtlich tätig.

Inhalt und Gliederung eines Gruppengutachtens könnte folgendermaßen aussehen:

1. Antragsteller und Zweck
2. Gebietsabgrenzung des Geltungsbereiches der Wertermittlung (Verfahrens-/Maßnahmengrenze) oder Klassifizierung der Nutzungsartengruppen (Acker, Grünland, Bauerwartungsland etc.) in Mischlagen
3. Liste der Vergleichspreise oder sonstige Erkenntnisquellen
4. (evtl.) „Wertkarte“ (*differenziertere Bodenrichtwertkarte*)
5. ggf. „erforderliche Daten“ zur weiteren objektbezogenen Modifizierung durch den Auftraggeber
6. Beschluß des Gutachterausschusses
7. Hinweis auf Bekanntgabeverpflichtung der Behörde

Die zeitgleich mit der DVO veröffentlichte „Gebührenordnung für Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen nach dem Baugesetzbuch (GOGut)“ trifft unter Ziffer 1.7 des Gebührenverzeichnisses eine Kostenregelung für die Gruppengutachten. Es ist

eine Gebühr in Höhe von z. Z. 550 DM vorgehen.

2.1.3 Bodenrichtwerte im Sinne des § 196 Abs.1 Satz 5 BauGB

Die im § 14 Satz 1 Nr. 2 DVO unter Buchstabe a neu angefügte Regelung erweitert das Antragsrecht für Bodenrichtwerte für einzelne Gebiete bezogen auf einen (vom 31.12. eines Jahres) abweichenden Zeitpunkt, das bisher nur den für den Vollzug des BauGB zuständigen Behörden zustand. Künftig können *auch alle anderen Behörden* (z. B. Straßenbauämter) die Ermittlung entsprechender Bodenrichtwerte beantragen. Auch diese Neuregelung dürfte in vielen Fällen zu einem Abbau der Gutachtenanträge beitragen. Die Bekanntgabe dieser Bodenrichtwerte an betroffene Grundstückseigentümer und sonst Verfahrensbeteiligte wird - analog zur Regelung für Gruppengutachten - durch die ergänzenden Regelungen des § 24 Abs. 2 DVO (siehe Anlage 1) sichergestellt.

2.2 Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Gutachterausschüsse

Mit der Neuregelung im § 26 Absatz 1 DVO (siehe Anlage 1) wird die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter vereinheitlicht. Alle ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse erhalten -wie bisher- eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Neu ist, daß die gemäß § 3 ZSEG zu gewährende Leistungsentschädigung nicht mehr innerhalb des Rahmens nach Absatz 2 in das Ermessen der Geschäftsstelle gestellt wird, sondern nunmehr durch Festbeträge fixiert ist. Künftig erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder bei Sitzungen mit Beschlüssen über Bodenrichtwerte oder Grundstücksmarktberichte den jeweiligen Mindeststundensatz für Sachverständige; für Sitzungen zur Erstattung von Verkehrswertgutachten wird eine Entschädi-

gung in Höhe von 10 DM über diesem Mindeststundensatz geleistet. Die Mitglieder der Oberen Gutachterausschüsse werden mit einem Betrag in Höhe von 20 DM über dem Mindeststundensatz entschädigt.

Durch die Regelung des § 26 Absatzes 2 DVO wird die Zuständigkeit für die Entschädigungsfestsetzung von der Geschäftsstelle auf die Vermessungs- und Katasterbehörden verlagert. Dies ist geboten, da jede Tätigkeit der Geschäftsstelle immer auch Handeln des Gutachterausschusses ist, der Gutachterausschuß somit nach der bisherigen Regelung der DVBauGB seine Entschädigung letztlich selbst festsetzte und über eingelegte Widersprüche gegen die Entschädigungsfestsetzung obendrein selbst entschied. Die Neuregelung bewirkt, daß Widersprüche von der Bezirksregierung beschieden werden.

2.3 Vertretungsregelung für den „Finanzamtsgutachter“

§ 11 DVO „Bestellung der Gutachter“ wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der vorsieht, daß für den ehrenamtlichen Gutachter nach § 192 Absatz 3 Satz 2 BauGB ein Vertreter bestellt werden kann, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muß, wie das von ihm zu vertretende Mitglied des Gutachterausschusses.

Diese Neuregelung stellt sicher, daß die Belange der Finanzverwaltung im Rahmen der Bodenrichtwertermittlung auch bei Verhinderung des ehrenamtlichen Mitglieds nach § 192 Absatz 3 BauGB gewahrt bleiben können. Die Regelungen des § 192 Abs.3 Satz 2 werden verschiedentlich dahingehend interpretiert, daß die Besetzung mit Finanzamtsgutachtern zwingend ist! Bodenrichtwerte sind danach nicht ordnungsgemäß ermittelt, wenn kein Finanzamtsgutachter mitgewirkt hat (so: Dietrich in [4], § 192 Rd.-Nr. 35). Die Neuregelung akzentuiert die Bedeutung der Bodenrichtwertermittlung für die Finanzverwaltung nach der Novellierung des Steuerrechts.

2.4 Bescheidung von Widersprüchen

Vereinzelte erläßt der Gutachterausschuß Verwaltungsakte (Ablehnung von Anträgen, Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 BauGB). Dagegen eingelegte Widersprüche sind im Rahmen eines Vorverfahrens zu bescheiden. Die Zuständigkeit für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden war nach altem Recht unklar.

Die Neuregelung des § 16 Satz 1 Nr. 4 DVO stellt nunmehr klar, daß Widerspruchsbescheide vom Vorsitzenden erteilt werden; dem Gutachterausschuß als beratendem Gremium obliegen somit ausschließlich Beschlüsse über Wertermittlungen.

2.5 Kaufpreissammlungen

Verschiedentlich wurde die Weitergabe der Daten der Kaufpreissammlung an andere Gutachterausschüsse und an die Oberen Gutachterausschüsse zum Zwecke der Gutachten-erstattung oder für andere Wertermittlungen mit Hinweis auf § 195 Abs. 2 Satz 1 BauGB für unzulässig erachtet. Dabei wurde verkannt, daß es sich hierbei eigentlich nur um ein organisatorisches Problem handelt. Der Verordnungsgeber ist nach § 199 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB frei in seiner Entscheidung, nur einen Gutachterausschuß oder aber mehrere Gutachterausschüsse für das Landesgebiet zu bilden; ob von dem oder den Gutachterausschüssen eine gemeinsame Kaufpreissammlung, mehrere Teil-Kaufpreissammlungen oder mehrere eigenständige Kaufpreissammlungen geführt werden, ist bedeutungslos, solange das Zweckbindungsprinzip des Datenschutzes nicht unterlaufen wird. Folgerichtig konnte der Verordnungsgeber daher dem § 20 DVO eine Neuregelung anfügen, nach der die Daten der Kaufpreissammlung den benachbarten Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuß zur Nutzung für deren Aufgaben auf Anforderung regelmäßig zu übermitteln oder im automatisierten Abrufverfahren bereitzuhalten sind. Die Daten werden nicht-anonymisiert abgegeben;

sie unterliegen beim aufnehmenden Gutachterausschuß den Schutzbestimmungen der Kaufpreissammlung, ohne deren Bestandteil zu werden.

3 Zusammenfassung

Die DVVBauGB/BauGB-MaßnahmenG bringt den Gutachterausschüssen organisatorische und verfahrensrechtliche Erleichterungen. Die neue Aufgabe „Gutachten über den Bodenwert von Grundstücksgruppen“ sowie die Erweiterung des Antragsrechts für „Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB“ ermöglicht es den Gutachterausschüssen außerdem, Behörden statt aufwendiger Verkehrswertgutachten nach BauGB alternativ vereinfachte, aber doch qualifizierte Wertermittlungen anzubieten. Bei entsprechender Akzeptanz der behördlichen Stellen könnte das zu einem personalrelevanten Aufgabenabbau führen.

Literaturhinweise:

- [1] Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches und des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB/ BauGB-MaßnahmenG) vom 22. April 1997 (Nds. GVBl. S. 112)
- [2] Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVVBauGB) vom 9. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 419)
- [3] Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- [4] Ernst/Zinkahn/Bielenberg: Baugesetzbuch. Kommentar. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- [5] Erlaß des Nds. Innenministeriums vom 24. 10. 1986 (*nicht veröffentlicht*)
- [6] Allgemeine Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Kataster-behörden (ADAVerm) vom 12. 6. 1974 (Nds. MBl. S. 1319)
- [7] Gebührenordnung für Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen nach dem Baugesetzbuch“ (GOGut) vom 22. 4. 1997 (Nds. GVBl. S. 119)
- [8] Brügelmann: Baugesetzbuch. Kommentar. Verlag W. Kohlhammer

Anlage 1

§ 14

Weitere Aufgaben des Gutachterausschusses auf Kreisebene

Über die ihm nach § 193 BauGB obliegenden Aufgaben hinaus kann der Gutachterausschuß auf Kreisebene auf Antrag

1. der nach § 193 Abs. 1 BauGB Berechtigten Gutachten über die Höhe von Miet- oder Pachtzinsen erstatten,
2. von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben
 - a) Bodenrichtwerte im Sinne des § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB ermitteln,
 - b) Gutachten über den Bodenwert von Grundstücksgruppen erstatten,
3. der Enteignungsbehörde den Zustand eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts bei vorzeitiger Besitzeinweisung feststellen.

Die Rechtsvorschriften über die Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte gelten bei der Erstattung von Gutachten nach Nummer 1 und bei Zustandsfeststellungen nach Nummer 3 entsprechend.

§ 24 Bekanntmachung

...

(2) Behörden, denen Bodenrichtwerte im Sinne des § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB mitgeteilt oder Gutachten nach § 14 Satz 1 Nr. 2

Buchstabe b übersandt worden sind, geben diese den, den Grundstückseigentümern oder sonst Verfahrensbeteiligten bekannt.

§ 26

Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Gutachterausschüsse

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse erhalten in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine Entschädigung. Als Bemessungsgrundlage der Leistungsentschädigung ist vorzusehen:

1. für Mitglieder des Gutachterausschusses auf Kreisebene der Mindeststundensatz für Sachverständige bei Sitzungen in der Besetzung nach § 13 Nr. 2 oder ein Betrag in Höhe von 10 Deutsche Mark über dem Mindeststundensatz für Sachverständige bei Sitzungen in der Besetzung nach § 13 Nr. 1,
2. für Mitglieder des Oberen Gutachterausschusses der Mindeststundensatz für Sachverständige bei Sitzungen in der Besetzung nach § 13 Nr.2 und ein Betrag in Höhe von 20 DM über dem Mindeststundensatz für Sachverständige bei Sitzungen in der Besetzung nach § 13 Nr. 1.

(2) Die Entschädigung wird von den Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt.

Anmerkungen zur Gebührenordnung für Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen nach dem Baugesetzbuch (GOGut)

Von Heinz Kerkhoff

1 Einleitung

Die Neufassung der GOGut vom 22. 4. 1997 (GVBl. S. 119) ersetzt die Vorgängerverordnung von 1994 und ist am 15. 5. 1997 in Kraft getreten.

Sie enthält

- allgemeine Erhöhung der Gebühren- und Stundensätze + 6,6 v. H.; wegen gestiegener Personal- und Sachkosten;
- für Gutachten eine Erhöhung um + 20 v. H. Erste KOLEIKAT-Halbjahresergebnisse haben für diesen Arbeitsbereich erhebliche Unterdeckung ergeben.

Neu sind in die GOGut aufgenommen worden:

- Gruppengutachten nach § 14 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b DVO-BauGB/BauGB-MaßnahmenG;
- Zuschlag zur Gebühr für Gutachten;
- pauschalisierte Daten aus der Kaufpreissammlung für wissenschaftliche Zwecke.

In der DVO-BauGB vom 22. 4. 1997 (GVBl. S. 112) sind u. a. weitere Aufgaben des Gutachterausschusses, Organisation und Aufgabe der Geschäftsstelle und die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses geregelt.

2 Organisatorische Regelungen

2.1

Die nach der GOGut abzurechnenden Kosten (Gebühren und Auslagen) der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden von den Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt und erhoben. Kosten der Oberen Gutachterausschüsse werden von den BezReg festgesetzt und erhoben (teilw. auf VuKB delegiert).

2.2

Einnahmen sind zu erheben bei Kapitel 03 03, Titel 119 13 für Gutachten . . . (einschl. UST); Titel 119 31 für Bodenrichtwertkarten, Grundstücksmarktbericht; Titel 119 66/67 der Stützämter KOLEIKAT; Titel 119 63/64 der VuKB Osnabrück.

2.3

Amtshandlungen und Leistungen des Gutachterausschusses und des Oberen Gutachterausschusses sind keine Amtshilfe i. S. der §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

2.4

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses wird nach § 26 DVO-BauGB von den Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt.

3 Grundsätze zur Gebühren für Gutachten

3.1

Als Gutachten gilt grundsätzlich jede Wertermittlung über ein Wertermittlungsobjekt. Wertermittlungsobjekt ist in der Regel der räumlich zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers mit im wesentlichen gleichen wertbestimmenden Merkmalen. „Gleiche wertbestimmende Merkmale“ liegen vor, wenn der Zustand der einzelnen Teilobjekte identisch ist oder Unterschiede mit einfachen Mitteln (z. B. veröffentlichte „erforderliche Daten“ i. S. § 193 Abs. 3 BauGB) berücksichtigt werden können und gravierender Begründungsmehraufwand somit nicht erforderlich

ist. Flurstücke mit unterschiedlichen Nutzungsabschnitten sind als ein Wertermittlungsobjekt zu behandeln.

3.2

Aufgrund der §§ 193 und 200 des BauGB i. V. mit § 2 der Wertermittlungsverordnung (WertV) sind selbständige Gegenstände der Wertermittlung auch Grundstückssteile, Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte. Bei der Bestimmung der entsprechenden gebührenpflichtigen Tatbestände sind sie den Wertermittlungsobjekten i. S. von Nr. 3.1 gleichgestellt.

Das gilt bei

- Ableitung von Mieten und Pachten nach § 14 Satz 1 Nr. 1 DVO-BauGB;
 - Zustandsfeststellungen im Enteignungsverfahren;
 - Bodenrichtwerten i. S. des § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB;
 - Gutachten über den Bodenwert von Grundstücksgruppen nach § 14 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b DVO-BauGB;
 - Ermittlung der Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 2 BauGB;
 - Ableitung des ortsüblichen Pachtzinses nach § 5 Bundeskleingartengesetz;
 - Nutzungsentgelte nach § 7 Nutzungsentgeltverordnung
- entsprechend.

3.3

Ist der Wertermittlungsstichtag mit dem Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens nicht identisch, so ist zu prüfen, ob in der Zwischenzeit Änderungen in den Preisverhältnissen eingetreten sind, die einen Sprung in der Gebührenstaffel begründen. Diese Prüfung soll mit möglichst geringem Aufwand (z. B. mit Hilfe von Indizes) durchgeführt werden.

3.4

Der maßgebende Wert für die Bemessung der Gebühr nach der GOGut richtet sich nach den Anmerkungen der Nrn. 1 bis 4 zu den Gebührenstaffeln A und B. Danach wird der

im Gutachten ermittelte Verkehrswert zugrunde gelegt.

Der nach der außer Kraft getretenen GOGut vorgesehene Wert des „fiktiv unbelasteten Wertermittlungsobjektes“ als Staffelpwert wird durch die o. g. neue Regelung ersetzt. Eine sich danach evtl. ergebende geringere Gebühr wird durch die ebenfalls neue Zuschlagsregelung nach Nr. 1.12 Gebührenverzeichnis ausgeglichen.

4 Gebührenverzeichnis

Zu Nrn. 1.1 und 1.2 unbebautes/bebautes Grundstück -> Staffel A/B

Ob Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 anzuwenden ist, richtet sich nach dem Antragsgegenstand:

Beantragt wird Gutachten über	GOGut	
	Staffel	Zuschlag Nr. 1.12
- Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück	A	Ja
- unbebauten Grundstücksteil eines Hausgrundstücks (Straßenverbreiterung)	A	Nein
- Bodenwert eines bebauten Grundstück (fiktiv unbebautes Grundstück)	A	Nein
- Wert bebauter Grundstücksteile (nur Bausubstanz; nur Einfriedung)	B	ggf.

Zu Nr. 1.5 Gleichartige Gutachten

Werden aufgrund eines Antrages mehrere Einzelgutachten für gleichartige Bewertungsobjekte (z. B. Straßenlandabtretungsflächen mit im wesentlichen identischen wertbestimmenden Merkmalen) erstattet, so ist

für jedes einzelne gleichartige Bewertungsobjekt eine Gebühr gem. Nr. 1.5 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

Zu Nr. 1.12 Zuschlagsregelung zu Gutachten

Diese mit der Neufassung der GOGut eingeführte Zuschlagsregelung für Gutachten ist anzuwenden, wenn bei einem Gutachten

- Rechte Dritter zu berücksichtigen waren, die den Wert des Wertermittlungsobjektes mindern; das gilt auch, wenn die Ermittlung des Wertes des wertmindernden Rechtes nicht beantragt ist;
- detaillierte Untersuchungen von gravierenden Mängeln in der Beschaffenheit und den tatsächlichen Eigenschaften des Wertermittlungsobjektes (z. B. wegen Altlasten, Bauschäden) aus wertermittlungssystematischen Gründen durch Abschläge am fitiv mängelfreien Objekt zu berücksichtigen waren;
- örtliche Bauaufnahmen erforderlich waren.

Die Höhe des v.-H.-Satzes ist nach sachverständigem Ermessen der Vermessungs- und Katasterbehörde anzusetzen.

Dabei ist zu berücksichtigen

- zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z.B. für örtliche Bauaufnahmen);
- anteiliger Wert des Rechtes;
- anteilige Wertminderung von gravierenden Mängeln.

Zu Nrn. 7 und 8 Auskunft aus der Kaufpreissammlung, Daten für wissenschaftliche Zwecke

Als **Grundstücksart** i. S. der Nrn. 7 und 8 des Gebührenverzeichnisses gelten in der „Beschreibung der Elemente der Kaufpreissammlung“ genannten Grundstücksarten ub, bb, ei, lf, gf und sf. Ebenfalls als Grundstücksart i. S. der Ziffern 7 und 8 gelten einzelne Schlüsselziffern oder Gruppen von Schlüsselziffern des Elements „preisbestimmende Grundstücksarten“ (Element 301 – GRUA –),

die vom Antragsteller so beantragt und in einem Selektionsgang ermittelt worden sind.

Die Höhe des Zuschlages für eine **Stichprobenanalyse** nach Nr. 7.2 ist nach Art des angewandten Analyseverfahrens (z. B. graphische Darstellung, einfache Regression, multiple Regression) und dem damit verbundenen Aufwand zu bemessen.

Der Gebührentatbestand **Pauschalierte Auskünfte** nach Nr. 7.3 liegt vor, wenn antragsgemäß lediglich mengenstatistische Gesamtangaben (Umsatzsummen einer Grundstücksart nach vorgegebener regionaler Abgrenzung) abgegeben werden. Die Daten einzelner Vergleichsfälle werden bei pauschalierten Auskünften nicht abgegeben.

Die Stichprobenübersicht gibt einen Überblick darüber, wie häufig die Elemente einer auf Veranlassung des Antragstellers definierten Stichprobe (Nr. 403.1 VVBauGB) belegt sind. Die Daten einzelner Vergleichsfälle werden mit der Stichprobenübersicht nicht abgegeben.

Der Gebührentatbestand **Daten für wissenschaftliche Zwecke** i. S. der Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses liegt nur vor, wenn der Kommerzialisierungsgedanke der wissenschaftlichen Untersuchung nicht im Vordergrund steht. Der Einsatz wissenschaftlicher Verfahren reicht für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Zweckes nicht aus.

Werden für Auskünfte nach Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses auch **Vergleichspreise benachbarter Gutachterausschüsse** oder Geschäftsstellen verwendet, sind diese Dateien wie Daten der auskunftspflichtigen Geschäftsstelle zu behandeln.

5 Gebührenbefreiung nach dem NVwKostG

5.1 Grundsätze

5.1.1

Amtshandlungen der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen sind keine Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung i. S. des § 2 Abs. 3 des NVwKostG.

5.1.2

Nach den Befreiungstatbeständen des § 2 Abs. 1 des NVwKostG ist eine Gebühr – unabhängig davon, welche der privilegierten Stellen Veranlasser ist – stets zu **erheben**, wenn sie einem **Dritten zur Last zu legen ist**. Ergibt sich in einem konkreten Sachverhalt, daß dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, erübrigt sich jede weitere Prüfung.

Kann die Gebühr einem Dritten nicht zur Last gelegt werden, so ist sie nicht zu erheben, wenn

- eine **Landesbehörde** oder die **Kirchen** einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen die Amtshandlung des Gutachterausschusses veranlaßt haben,
- eine **andere Behörde** im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes die Amtshandlung des Gutachterausschusses **in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt** hat.

Der Begriff „Ausübung öffentlicher Gewalt“ ist auf hoheitliches Verwaltungshandeln beschränkt (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 27. 10. 1967 – II OVG A 163/66 – Kommunale Steuerzeitschrift 1968 S. 99). Der Grunderwerb ist jedoch grundsätzlich ein fiskalisches Geschäft; das gilt auch, wenn die Widmung zu einer öffentlichen Sache vorgesehen ist.

5.1.3

Für die Anwendung des Befreiungstatbestandes des § 2 Abs. 2 NVwKostG ist allein entscheidend, ob im öffentlichen Interesse, z. B. aus strukturpolitischen Gründen, auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden soll. Es kommt nicht darauf an, daß an der Amtshandlung selbst ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.

5.2 Einzelfälle

5.2.1

Für ein Gutachten oder Obergutachten, das in einem Enteignungsverfahren von der Enteignungsbehörde beantragt worden ist, werden grundsätzlich Kosten erhoben. Kostenschuldner ist die Enteignungsbehörde

(vgl. Nr. 42.4.1 NEGVwV, Nds. MBl. 1990 S. 170). Erkennt die Enteignungsbehörde auf Gebührenfreiheit ihrer Amtshandlungen, so ist in der Regel auf die Erhebung der Gebühren für das Gutachten in dem Umfang der von ihr gewährten Gebührenfreiheit zu verzichten. Wird das Gutachten von einem Beteiligten beantragt, so ist eine evtl. Gebührenbefreiung im Einvernehmen mit der Enteignungsbehörde festzustellen.

5.2.2

Das öffentliche Interesse am teilweisen Verzicht auf die Erhebung einer Gebühr nach § 2 Abs. 2 NVwKostG kann beispielsweise für Gutachten oder Obergutachten gegeben sein, wenn Förderungsmittel des Bundes und des Landes in erheblichem Umfang für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden (Industrieansiedlung, Vormaßnahmen für Naturschutzzwecke, Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 ff. BauGB u. a.). In diesen Fällen sollte die Ermäßigung jedoch 50 v. H. der ansonsten festzusetzenden Gebühren nicht übersteigen.

6 Auslagen

6.1

Neben den Gebühren sind als Auslagen (§13 Abs. 2 NVwKostG) vor allem zu erheben:

6.1.1

Entgelte für Postleistungen, jedoch nicht für den einfachen Brief;

6.1.2

Entgelte für Telekommunikationsleistungen, ausgenommen Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich;

6.1.3

Reisekosten des Geschäftsstellenpersonals und des vorsitzenden Mitglieds des Gutachterausschusses;

6.1.4

Entschädigungen von Sachverständigen bei besonderen Gutachten, zu deren Erstat-

tung ein besonders fachkundiger Gutachter hinzugezogen werden mußte;

6.1.5

Entschädigungen für den Aufwand (§ 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (im folgenden: ZSEG) und Ersatz der Fahrtkosten (§ 9 ZSEG) der ehrenamtlichen Gutachter;

6.1.6

Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;

6.1.7

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster als Unterlagen für Gutachten.

6.2

Die Leistungsentschädigung (Std.-Sätze) an ehrenamtliche Gutachter des Gutachterausschusses nach § 26 DVO-BauGB fallen nicht unter die Auslagen nach Nr. 6.1.6; sie sind nach Anmerkung Nr. 5 zu den Staffeln A und B Bestandteil der Gebühr.

7 Anwendung des ZSEG

7.1

Amtshandlungen, die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, sind ausschließlich nach dem ZSEG abzurechnen.

7.2

Für die Kostenfestsetzung sind das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zuständig. Dazu ist ihnen von der Vermessungs- und Katasterbehörde eine Kostenaufstellung vorzulegen.

7.3

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten nach § 26 DVO-BauGB eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des ZSEG. Danach beträgt die Leistungsentschädigung z. Z. für

- Festsetzung der Bodenrichtwerte, Grundstücksmarktberichte (GA u. OGA)
50 DM/Std.;

- Gutachten und Zustandfeststellungen
60 DM/Std.;
- Obergutachten
70 DM/Std.

Die Leistungsentschädigung erhalten alle ehrenamtlichen Mitglieder.

Für entstandene Fahrtkosten gilt § 9 ZSEG (0,52 DM/km; Fahrtkosten 2. Klasse).

Die nach § 10 ZSEG vorgesehene Entschädigung für Aufwand (Reisekosten) fußt auf dem Bundesreisekostenrecht. Nach dem Jahressteuergesetz 1997 ist als Tagegeld ein Pauschbetrag von 10 DM (8 bis unter 14 Std. abwesend), 20 DM (14 bis unter 24 Std. abwesend) oder 46 DM (24 Std. abwesend) anzusetzen. Die Regelung ist auch für Dienstgänge am Wohn- und Arbeitsort gültig (Endgültige Regelung hierzu steht noch aus).

7.4

Bei von Gerichten beantragten Gutachten sind für die Abrechnung der Hilfskräfte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG von den Gerichten unterschiedliche Entscheidungen getroffen worden: „Voller Aufwandsersatz (sogar über den Std.-Sätzen der Gutachter)“, „einheitliche Satz für Gutachter und Hilfskräfte“.

Derzeitige Empfehlung: Weiterhin voller Aufwand für Hilfskräfte nach KOVerm.-Std.-Sätzen ansetzen.

7.5

Einfache schriftliche Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten und Vervielfältigungen von Bodenrichtwertkarten für ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft (z. B. Bodenrichtwertauskünfte für Familienrechtssachen, Zwangsversteigerungsmaßnahmen) sind kostenfrei zu erteilen. Die ermittelte Kostenhöhe ist besonders nachzuweisen.

8 BRW-Auskünfte durch telefonischen Informationsservice

Die Nutzung dieser neuen Telekommunikationsmöglichkeit wird z. Z. von dem Gutachterausschuß/Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover getestet.

Sicherheit der Vermessungsfahrzeuge

Von Horst Birnbaum

Kennen Sie, liebe/r Leser/in, das geometrische Mittel ...

...aus einem *Kamikaze-Einsatz* und einem *Vorauskommando der Sperrmüll-Abfuhr* ???

Wenn nicht, dann hatten Sie in den letzten Jahren nicht wie ich die Gelegenheit, Vermessungsfahrzeuge der verschiedensten Vermessungsstellen von innen zu sehen.

Diesen Anblick sollten Sie sich gelegentlich – insbesondere, wenn Sie schon lange nichts mehr mit dem Außendienst zu tun hatten – einmal gönnen!

In vielen Fällen können Sie dabei einen nostalgischen Rückblick in die Sicherheitstechnik der fünfziger Jahre tun; wenn man einmal davon absieht, daß der Geometer damals noch häufig mit dem Fahrrad zur Messungsstelle fuhr...

Seitdem waren neben privaten Motorrädern und Personenwagen bei den Katasterämtern Dienstwagen vom VW Passat bis zum VW LT 28 sowie als Standardmodell der VW Kombi T1a bis T4 im Einsatz.

Fehlten anfangs noch Kopfstützen und Sicherheitsgurte, so ist heute im Haushaltsplan doch immerhin das Kürzel ABS zu entdecken. Sogar über Airbags wird bereits ministeriell nachgedacht!

Äußerst lobenswert sind auch die im letzten Jahr erstmalig durchgeführten Sicherheitskurse für die VermessungsgehilfInnen. Das Sicherheitsbewußtsein wächst zumindest in der Theorie...

Die Praxis...

...sieht indes immer noch traurig aus! Bislang findet der/die Sicherheitsbeauftragte immer noch unbefestigte Büro- oder Selbstbaumöbel, provisorische Baummarktregale und

liebevoll von Hausmeistern und Meßgehilfen Gebasteltes...

Zentnerschwere TP-Pfeiler werden ebenso ungesichert transportiert wie zusätzlich benötigte Stative.

Dabei wird bereits ein lose herumliegender Feldrechner vom Typ „Husky-Hunter“ zum tödlichen Geschöß, wenn er durch einen Auffahrunfall plötzlich auf 80 kmh beschleunigt wird!

Bungee-Katapulting und Freestyle-Climbing...

...sind vermutlich bei den wenigsten Vermessern die hauptsächliche Freizeitgestaltung. Viele sind verheiratet und Familienväter (mütter). Sie schnallen Ihre Kinder an und kaufen nur ein Auto mit Airbag. Alle tragen Sicherheitswesten, Schutzhelme und Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle...

Sie beachten den **Datenschutz** (kein Geburtsdatum in der Niederschrift), den **Naturschutz** (hacken keine Schneise durch Weidenbüsche) und den **Umweltschutz** (werfen keine Joghurtbecher in die Botanik). Allein beim **Arbeitsschutz** sieht es trotz isolierter Brechstange traurig aus!

Woran liegt es also, wenn zahlreiche Außendienstler der Katasterämter auf dem Weg zu ihrem (arbeitspolitisch) relativ sicheren Arbeitsplatz einen (sicherheitstechnisch) relativ unsicheren Arbeitsplatz in ihren Dienstwagen haben?

Gestatten Sie mir also ein paar ketzerische Fragen...

- haben die „LeiterInnen“ der Vermessungstrupps kein Sicherheitsbewußtsein oder einfach keine Zeit?
- hängen die VermessungsgehilfInnen zu sehr an den gewohnten alten Einrichtungen?

- Haben die „Haushaltsbeauftragten“ immer nur Wichtigeres zu tun?
- liegt es daran, daß die TP-Überwachung keine Chefsache mehr ist?
- werden gar in der Mittelinstanz Finanzmittel zurückgehalten???

Am Ministerium liegt,s diesmal nicht...,

so scheint es. Im Haushalt sind 1997 elf neue VW Kombi T4 (lang) mit rund 57.800 DM veranschlagt. Damit kommt man, wie man heute so sagt, „schon ein Stück weit „ hin!

Der Außendienst weiß, was er braucht...

...und was nicht. Der Entscheidungsträger auf seinem TÜV und GS-geprüften Fünfrollensicherheitsarmlehndrehstuhl war aber vermutlich schon lange nicht mehr im Außendienst...

Was heute draußen eingesetzt wird, haben meine Mitarbeiter und ich vor einigen Tagen (in der Mittagspause, KOLEIKAT läßt grüßen) deshalb einmal fotografiert. Die Materialmenge ist inzwischen enorm! Auch das Gewicht ist beachtlich.

Crashtests haben bewiesen, daß bereits eine Getränkekiste bei einem Unfall in der Lage ist, die Halterungen der Rückbank abzureißen. Was mag in einer ähnlichen Situation mit unserer Ausrüstung (incl. Einrichtung: ca 12 Zentner!) passieren? Mein Vorschlag an den Sicherheitsbeauftragten der Vermessungs- und Katasterverwaltung: einen auszu-sondernden Dienstwagen nicht verkaufen, sondern mit alter Einrichtung, ausgemustertem Vermessungsgerät und einigen Dummys mit fünfzig km/h crashen lassen...

Leute, die alles wissen...,

...mögen nun einwenden, daß man auch mit weniger Ausrüstung auskommen kann. Das ist richtig. Die Katasterämter führen aber die unterschiedlichsten Aufgaben aus. Für einen TK25-Feldvergleich reicht sicher ein VW-Polo ohne Einrichtung aus. Ein Trupp, der nur nivelliert, kommt vermutlich auch mit einem Passat -Variant aus. Die Ausrüstung für

die meisten Gebäudevermessungen kann man auch in einem T4 mit kurzem Radstand unterbringen.

Für komplizierte, umfangreiche Vermessungen braucht man heute jedoch sehr viel Gerät. Da nicht für jeden Spezialisten ein besonderes Fahrzeug vorgehalten werden kann, müssen zumindest einige Dienstwagen einer Vermessungs- und Katasterbehörde auch für „Großeinsätze“ verwendbar sein.

Im Dunstkreis der Landeshauptstadt...

...oder des einen oder anderen Fürstensitzes mag es dem antragstellenden Makler genügen, als Festlegung für einen neuen Grenzpunkt den Abstand vom Äquator und von Greenwich (oder ähnlich) auf Hochglanzpapier bescheinigt zu bekommen.

Der boden(rück?)ständige Normaleigentümer in den ländlichen Provinzen bevorzugt als Gegenwert für die Vermessungskosten aber immer noch den im Zeitalter des www archaisch anmutenden Grenzstein (je größer, desto besser, und natürlich mit Untervermarkung). Selbstverständlich -der Behörden-Kunde ist ja neuerdings König- sind diese Steine vom Vermessungstrupp mitzubringen und (wie die bereits örtlich vorhandenen) im Gelände zu verarbeiten! Wer mag wohl die Haftung übernehmen, wenn sie sich während der Fahrt in „Rolling Stones“ verwandeln?

Lassen sich die Ausrüstungs-Standards senken?

Man kann auch ein AP-Netz mit einem Stativ messen! (Zwangszentrierung ?)

(Bis alle niedersächsischen Vermessungstrupps mit einer GPS-Anlage ausgerüstet sind, ist vermutlich bei VW das Modell T6 auf dem Markt...)

Man kann auch ohne Verkehrsschilder messen (Haftung?)

Man kann auch bei Regen ohne Schirm messen (Instrumentenreparatur?)

Man kann auch die ganze Messerei privatisieren und zuhause bleiben!

Man *kann* aber auch die 57.800 DM so nehmen, wie sie im Haushalt stehen, und ein damit ein wirklich gutes und sicheres Fahrzeug kaufen und einrichten!

Jetzt wird es ernst...!

Die zur Beschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges erforderlichen Prozeduren sind den Beauftragten für den Haushalt hinreichend bekannt und sollen hier auch nicht weiter behandelt werden. Hier geht es nur um die Inneneinrichtung. Die Fahrzeugbestellung und die Inneneinrichtung hängen jedoch enger miteinander zusammen, als zunächst angenommen werden mag. Manche Dinge, die im Haushaltsplan genehmigt wurden, sind gegebenenfalls gar nicht erforderlich! Diese Einsparungen könnten somit in Sicherheitseinrichtungen investiert werden.

Grundlagen für die Planung...

...sind Vorgaben durch gesetzliche Bestimmungen, Haushaltsplan, Verordnungen und Erlasse wie z.B.

- die Kostenobergrenze für die gesamte Beschaffung
- der Volkswagen VW Kombi T 4 , Diesel, mit langem Radstand
- der Transport der Fluchtstäbe im Fahrzeuginneren
- die künftig abnehmbaren Rundumleuchten

...sind die langjährigen Erfahrungen und Wünsche der Fahrzeugbenutzer

- ergonomische Arbeitsplätze
- Sicherheit auch bei Vollbremsungen durch festmontierte Einrichtung und fachgerechte Transportmöglichkeiten
- Doppelsitzbank in der sog. zweiten Sitzreihe zwingend in Fahrtrichtung
- Arbeitstisch etwa in DIN A2-Größe, klappbar, möglichst auch höhenverstellbar, vor dem linken hinteren Sitz
- Schrank im Fahrgastraum zwischen Tisch und Fahrer/Beifahrersitz mit Ablage-

möglichkeit für Computer, Akten, Stehordner, Schreib- u. Zeichenutensilien

- geschlossene Trennwand zwischen Fahrgastraum und Laderaum
- Verwendung industrieller oder handwerklicher Einrichtungssysteme
- Ausnutzung des gesamten Laderaumes in Länge, Breite und Tiefe unter Berücksichtigung des zulässigen Gesamtgewichts, der Motorleistung und des Frontantriebs
- keine unnötigen Stellflächen zwischen Heckklappe und Einrichtung
- keine „Schmuddelecken“ durch ungenutzte Leerräume
- zweckmäßige, übersichtliche und saubere Lagerung der Ausrüstung
- schneller Zugriff auf die gesamte Ausrüstung

...sind Vorgaben durch die Aufgabenstellung

- Benutzung von durchschnittlich drei, gelegentlich vier und leider immer öfter zwei Personen
- Einsatz zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen auch größerem Umfang unter schwierigen topographischen Bedingungen (vorgeschobene Instrumentenstandpunkte!) einschließlich AP-Arbeiten
- vorschriftsmäßige Absicherung der Vermessungsstelle

...sind Vorgaben durch den Umfang der zu transportierenden Ausrüstung.

Zu transportieren sind in den Fahrzeugen regelmäßig:

- Tachymeter mit Transportbehälter
- 4 Stative, 4 Dreifüße
- 3-4 Präzisions-Zielstäbe System „Breithaupt“
- 2-4 Prismenstäbe mit Verlängerungen
- 8-10 Reflektoren mit Zubehör
- 8 Stative für Prismenstäbe und Fluchtstäbe
- 20 Fluchtstäbe
- Schaufeln, Spaten, Brechstange, Stampfer, Setzgerät
- Vermessungsschirm mit Zubehör
- 2-3 Verkehrsschilder mit Ständern und Gewichten

- 8-10 Leitkegel
- 4 Warnfahnen, 4 Warnwesten, 4 Schutzhelme
- 4 Paar Stiefel, Regenschutzbekleidung
- Vorschlaghammer, Schlaggerät
- Vermarktungsmaterial (Grenzsteine, Rohre, Bolzen, Kappen usw.)
- Bohrmaschine m.Zubehör, Akkus oder Kabeltrommel
- Großwerkzeuge wie Sägen, Astscheren, Hippen, Besen
- Kleinwerkzeuge wie Hammer, Meißel, Zange, Schraubenschlüssel
- Feldtisch („Rißtisch“), Feldbuchrahmen, Messbänder
- 4 Funkgeräte mit Ersatzakku und Zubehör, Fernglas
- Taschen mit Bekleidung, Akten, Vordrucken
- persönliche Ausrüstung und Verpflegung.

Gelegentlich zu transportierende Lasten sind Bundesgrenzsteine, TP-Pfeiler, TP-Platten, zusätzliche Stative für Zwangszentrierungen, Betonfuß für Schirm

Eine Klimaanlage ...

...muß es angesichts des seit Jahrzehnten angespannten Haushalts ja (noch) nicht sein, auch ein Allradantrieb (VW-Synchro) wird wohl noch lange unerfüllt auf der Wunschliste der Außendienstler von Aurich bis Goslar stehen (solange „Ausgraben“ und „Abschleppen“ noch nicht auf dem KOLEIKAT-Bildschirm erscheinen). Eine Seilwinde muß zu nächst ausreichen...

Das absolute Minimum ...

...sollten bei einer Fahrzeugneubeschaffung aber in jedem Falle eine stabile Bodenplatte („Siebdruckplatte“) und festmontierte, professionelle Schrankgehäuse für die sichere Unterbringung der gesamten oben genannten Ausrüstungsgegenstände sein. Eine derartige Bodenplatte eignet sich auch zum Nachrüsten vorhandener Fahrzeuge. Hier sollte keinesfalls der Rotstift geschwungen werden!

Ob bei den vorhandenen Fahrzeugen sechs 4-mm-Schrauben zur Befestigung einer 500kp-Last ausreichen, muß nicht erst wissenschaftlich untersucht werden. Diese Frage kann vermutlich jeder Blechschlosser-Azubi beantworten.

Das Anbohren tragender Teile hingegen möge der TÜV verhüten!

Einsparmöglichkeiten gibt es selbstverständlich auch!

Nicht alle im Haushalt bewilligten Dinge müssen zwangsläufig gekauft werden.

- Die Dienstwagen der Nds. VuKV besitzen keine Sonderrechte nach §35 StVO und dürfen auch wegen fehlender spezieller Beleuchtung nicht als Sicherheitsfahrzeuge eingesetzt werden. Somit wäre auch eine teure Sonderlackierung nach RAL 2011 nicht erforderlich (neues EG-Recht!). Es reicht das serienmäßige „Leuchtorange E3“
- entbehrlich sind die Heckflügeltüren. Eine Heckklappe wird von vielen Praktikern, die beide Versionen kennen, als stabiles Regendach (bei starkem Wind) geschätzt.
- die Beifahrer-Doppelsitzbank (Aufpreis!) ist unbequem und äußerst unpraktisch. Besser wäre hier eine Ablage für die Taschen der Vermessungshelfen.
- eine Trennwand zwischen Fahrerhaus und Fahrgastraum muß bei fest eingebautem Schrank ebenfalls nicht sein
- wenn eine Siebdruckplatte zur Befestigung der Einrichtung verwendet wird, entfällt dafür die im VW-Sitzvorbereitungspaket enthaltene Gummimatte
- ein Sicherheitsnetz kann entfallen, wenn im Bereich der Heckeinbauten dichtschießende Blenden eingebaut werden
- kaum benötigt wird der fünfte bzw. sechste Sitz, da inzwischen bereits der dritte Mann häufig nicht vorhanden ist! Den Platz kann man mit sinnvollen Ablagen besser nutzen
- werden, wie neuerdings vorgesehen, die Fluchtstäbe im Fahrzeuginneren beför-

dert, entfallen die teuren Haltebügel und Transportvorrichtungen auf dem Dach und eine Leiter

Ein Entwurf für alle Ämter...

..könnte die meisten Wünsche abdecken, wenn er auf einem Baukastensystem beruht, für die Individualisten wenigstens Spielraum bei der Schubladenunterteilung läßt und zum Beispiel auch den Transport eines mobilen Stromaggregates ermöglicht. Ein solcher Entwurf könnte -in Serie hergestellt- den Katasterämtern viel Planungsarbeit abnehmen.

Basierend auf meinem Verbesserungsvorschlag von 1993 habe ich anlässlich der bevorstehenden Neubeschaffung eines Dienstwagens für die Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland neue Entwürfe erarbeitet und einige Fachfirmen gebeten, sie unter Verwendung von Standardbauteilen umzusetzen.

Grundlagenvermessungen...

...sind für den Einbau einer stabilen Bodenplatte nicht mehr erforderlich. Diese gibt es von mehreren Fahrzeugausrüstern fix und fertig mit Versiegelung und Trittkantenschutz. Lediglich für die in den Originalhalterungen verbleibenden Sitze im Fahrgastraum sind ein paar kleine Öffnungen erforderlich. Auf dieser Platte lassen sich alle Einbauten mit der erforderlichen Stabilität befestigen.

Etwas problematisch erschien zunächst die Unterbringung der Fluchtstäbe. Es werden jedoch z.B. von der Firma SORTIMO sogenannte Langgutwannen angeboten, die vom Heck zugänglich sind. Sie reichen allerdings bis in den Fußraum der hinten sitzenden Personen. Damit der/die Leiter/in des Vermessungstrupps nicht stundenlang mit abgewinkelten oder hochgestellten Beinen rechnen, schreiben oder zeichnen muß, plädiere ich für eine Montage in der Fahrzeuglängsachse unter dem vierten (meistens unbesetzten) Sitz mit einer breiten, abgeschrägten Abdeckung. Die Langgutwanne sollte zu Reinigungszwecken entnommen werden können.

Vor dem Arbeitsplatz des „Truppführers“ ist ein ausreichend großer Tisch mit einer zusätzlichen Arbeitsleuchte unumgänglich. Er sollte klappbar und möglichst höhenverstellbar sein. Der Tisch kann entweder an der Fahrzeugseitenwand oder an einem „Stativschrank“ befestigt werden.

Ein entsprechender Schrank (meinem Verbesserungsvorschlag von 1993 verblüffend ähnlich), ist bei der Firma SCHEU im Angebot. Mit einer geringfügigen Änderung (eine Schranktür läßt sich vermutlich bei linksbündig eingebautem Tisch nicht öffnen) könnte er künftig zu einem Standardartikel werden.

Für die Heckeinrichtung eines langen T4 gibt es anscheinend z. Z. hingegen noch keine Standardlösungen.

Ich habe versucht, aus den Serienartikeln der Firma GUT eine für „mein“ Fahrzeug passende Einrichtung zusammenzustellen. Im Katalog dieser Firma sind Schränke mit ausreichender Tiefe abgebildet. Die vorhandene Ausrüstung wurde aufgelistet und nach Länge, Breite und Höhe sortiert. Auch das Gewicht war zu berücksichtigen (Grenzsteine u. Verkehrsschild-Beschwerer unten, Schutzhelme oben). Schließlich wurde ein Minimum an serienmäßigen (teuren) Schubladen ermittelt. Variable Schubladen-Unterteilungen lassen die Anpassung an die vorhandene Ausrüstung zu. Der Rest des Materials kann in offenen, mit Klappen verschließbaren und preiswerteren Regalfächern verstaut werden.

Vom Winde verweht...

...werden die Katasterdokumente, wenn gleichzeitig die Schiebetür und die Heckklappe geöffnet sind. In der kalten Jahreszeit entweicht dann auch sehr schnell die mit der Standheizung erzeugte Wärme. Daher ist eine möglichst dichte Abschottung zwischen Fahrgastraum (Arbeitsraum!) und Heckteil wesentlich zweckmäßiger als ein Netz. Es genügen stabile Blenden, die lediglich den Zwischenraum zwischen der Einrichtung und den Fahrzeugwänden verschließen. Sie sollten so angebracht werden, daß im Fahrgastraum hinter den Kopfstützen noch Ablagemög-

lichkeiten für ungefährliche Gegenstände (z.B. für Jacken) bleiben.

Für nur vorübergehend zu transportierende Lasten sollten im Fußbereich des Fahrgastraumes mindestens sechs Befestigungspunkte für Zurrgurte eingebaut werden.

Total überzogen...

..könnte nun derjenige meinen, der in seiner Jugendzeit mit seinem Messtrupp und einem Bund Stangen auf der grünen Wiese abgesetzt und am Abend durchnäßt und er-

kältet wieder eingesammelt wurde. Wer sich hingegen einmal ernsthaft in einem Betrieb für Fahrzeugausrüstungen umsieht, wird feststellen, daß die Geometer wieder einmal ganz bescheidene Waisenknaben sind. Was heute in Fahrzeuge der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Polizei oder Telekom eingebaut wird, ist selbst für einen Technikfreak unglaublich!

Die Firmenentwürfe und was daraus wird...

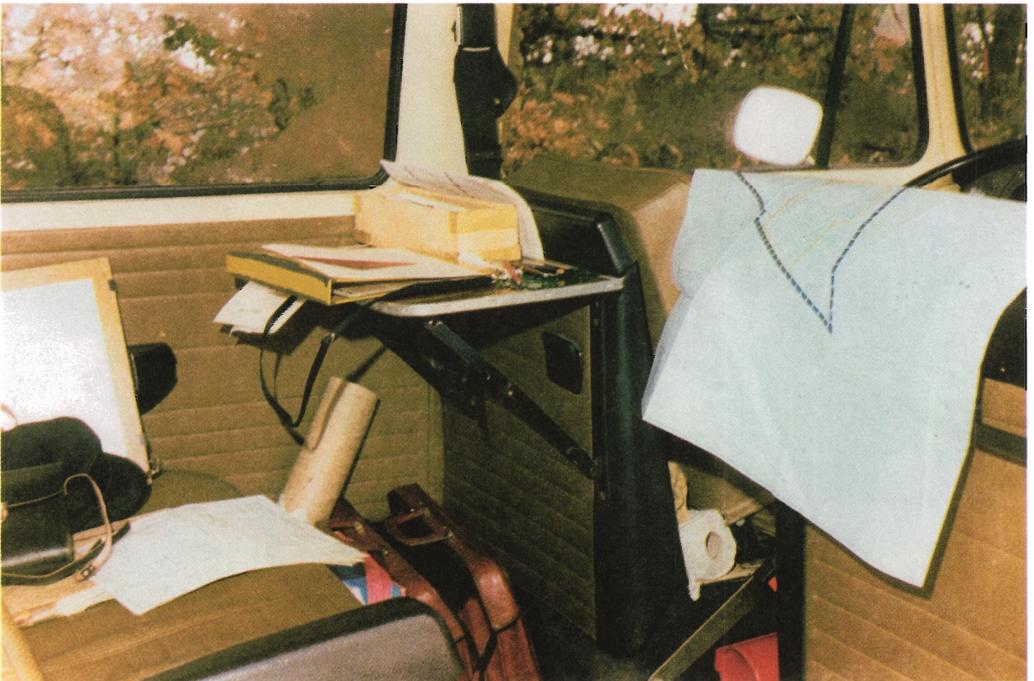
...sehen Sie in der Fortsetzung!



„Dienstfahrzeug“ bis ca. 1960 (Tag der offenen Tür, Meppen 1989)



VW-Bus T2, 1979, Meppen (ex Sögel)



VW-Bus T2, 1979, Innendetails . . .

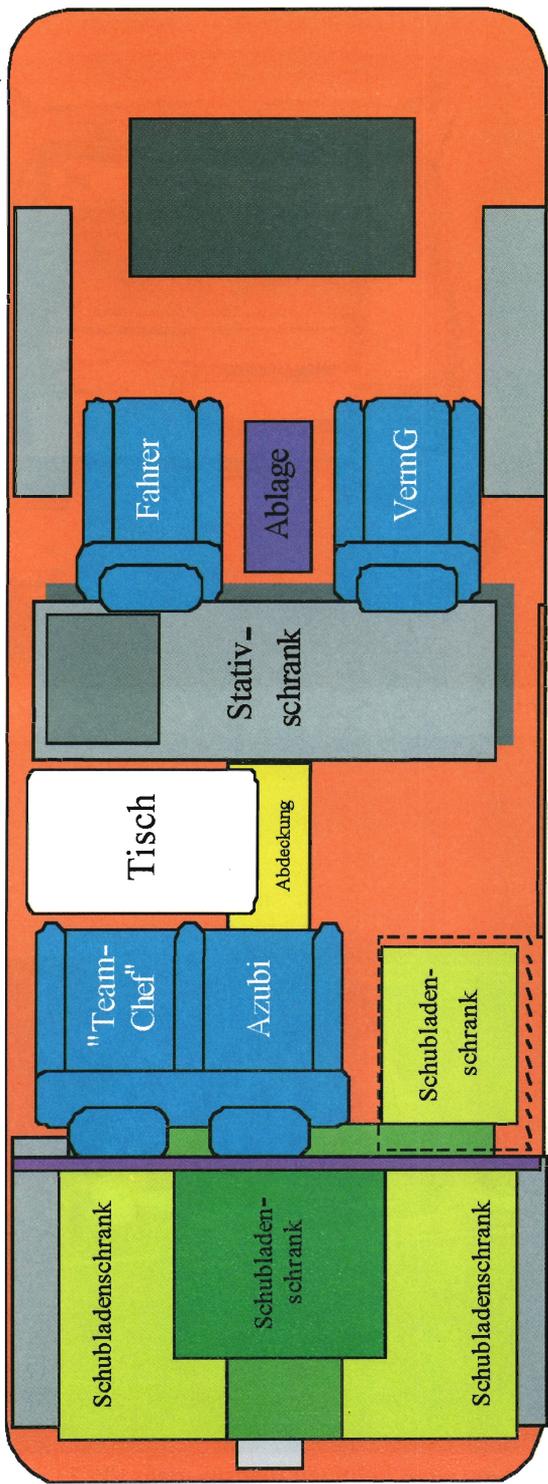


VW T3, Heckansicht

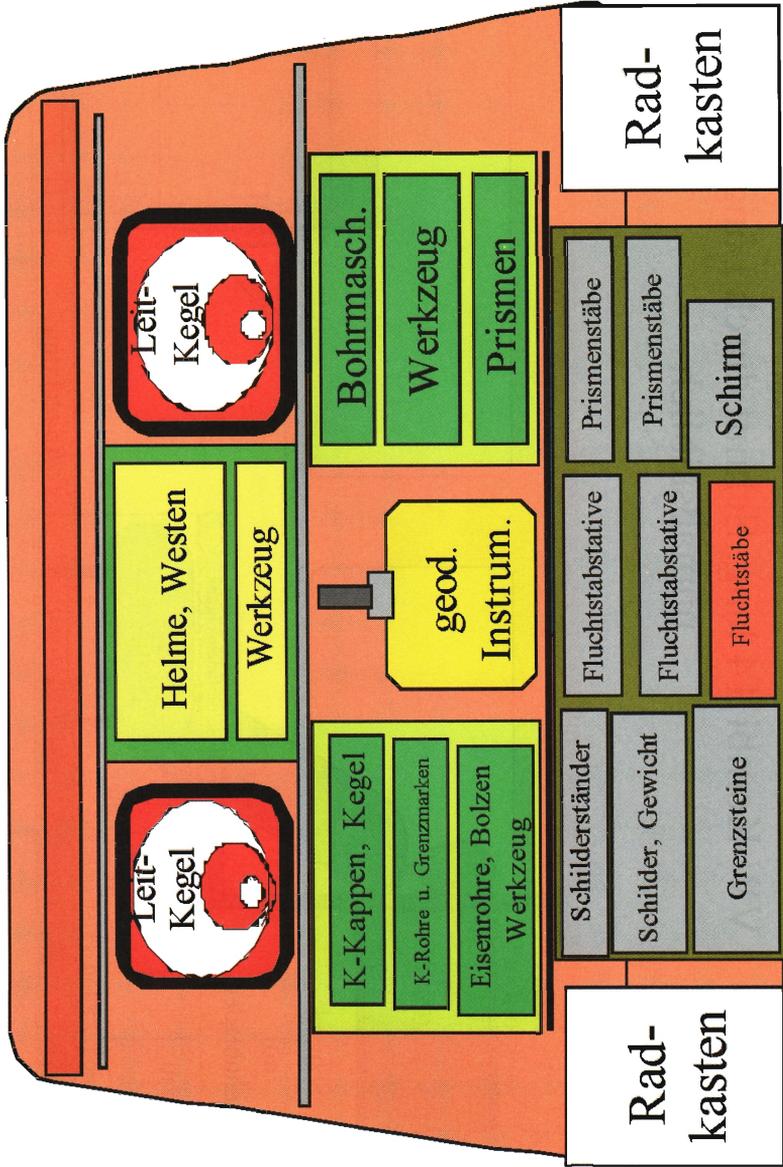


Die gesamte Ausrüstung eines heutigen Dienstwagens VW T3

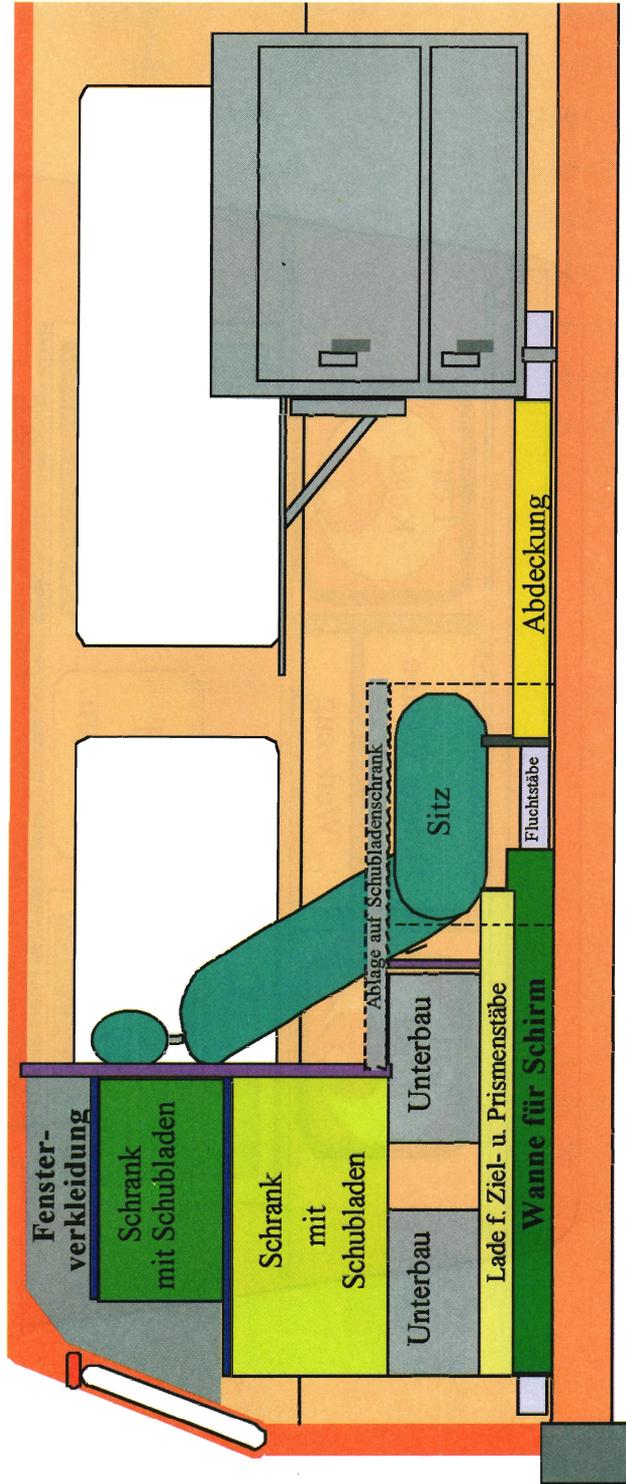
VW Kombi T4 lang, Grundriß
(schematisch)



VW T4 lang, Heckansicht



VW Kombi T4 lang, Schnitt durch Längsachse unmaßstäblich



Die Berufsordnungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Ein Spiegelbild des Föderalismus

Von Günter Wiebe

1 Einleitung

Die Kodifizierung von Grundlagen für den Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) fällt in die Kompetenz der Länder.

Nach der Einigung mußten in den östlichen Bundesländern erstmalig Normen für ÖbVI's verabschiedet werden; dieser Umstand hat auch in vielen westlichen Bundesländern zur Fortschreibung bestehender Gesetze beigetragen. So ist in Niedersachsen mit dem Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG) vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707) die Berufsordnung von 1962 ersetzt worden.

Es ist nicht Ziel der folgenden Ausführungen, die derzeit gültigen Gesetze zu interpretieren - schon gar nicht zu werten -, vielmehr soll der Versuch gewagt werden, einige Gesichtspunkte zu den Berufsordnungen einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen (s. Übersicht).

Genährt wurde dieser Gedanke durch die Arbeiten des Arbeitskreises 1 - Grundsatzangelegenheiten - der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV), der im Januar 1996 eine Studie zu diesem Thema veröffentlichte.

Ergänzend ist die Frage untersucht worden, in welchem Umfang die ÖbVI's in den einzelnen Ländern auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig sind und demzufolge Verwaltungsakte (VA) erlassen können. Die Kenntnis über die entsprechenden Ausprägungen der Beleihung lassen das jeweilige

Verhältnis von ÖbVI, Katasterbehörde und Bürger deutlicher werden.

2 Konzeption der Rechtsgrundlagen

Die überwiegende Anzahl der Länder hat die Regelungen zur Berufsordnung in einem eigenständigen Gesetzeswerk verfaßt, vereinzelt wird auf die Katastergesetze als „Generalnorm“ oder die Berufsordnung von 1938 Bezug genommen.

In Bayern ist die Mitwirkung beliehener Personen im öffentlichen Vermessungswesen nicht möglich, Änderungsabsichten sind dem Verfasser nicht bekannt.

3 Zulassungsvoraussetzungen, Status

In den meisten Bundesländern haben Bewerber im allgemeinen die Befähigung zum höheren Dienst nachzuweisen, um als ÖbVI bestellt zu werden.

Anfang der 90er Jahre haben viele Länder die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, daß auch Bewerber mit der Befähigung zum gehobenen Dienst nach einer vorgegebenen Anzahl von Praxisjahren die Bestellung beantragen konnten. Einige Rechtsnormen sehen in diesen Fällen eine Eignungsfeststellung in Form einer Prüfung vor.

Die östlichen Länder lösten die Vakanz der ersten Jahre nach der Einigung dergestalt, daß den ÖbVI's aus den westlichen Bundesländern Einzelfallgenehmigungen erteilt werden konnten. Die erforderlichen gesetzlichen Über-

gangsregelungen waren zeitlich befristet und sind inzwischen abgelaufen.

In vielen Ländern - so auch in Niedersachsen - ist dem ÖbVI der Status „Träger eines öffentlichen Amtes“ verliehen. Ein Vergleich mit den Notaren vermittelt schnell Transparenz hinsichtlich begleitender Rechte und Pflichten.

Andere Länder sehen die Attribute „Vermessungsstelle, freier Beruf“; selbst juristisch Kompetenten fällt es schwer, die Nuancen der Statusinhalte zu unterscheiden.

Lediglich zwei Länder (Baden-Württemberg, Niedersachsen) haben davon Gebrauch gemacht, die auf Artikel 34 GG gegründete Staatshaftung auch auf ÖbVI's zu übertragen. Davon unberührt sind die gesetzlichen Verpflichtungen geblieben, möglichen Schadensersatzansprüchen mit einer Haftpflichtversicherung zu begegnen.

4 Liegenschafts-/Katastervermessungen

Unter dieser Rubrik konzentriert sich die Fülle historisch oder föderalistisch begründeter Vielfalt.

Ob und in welchem Umfang ein ÖbVI oder die Katasterbehörde bei ihren vermessungstechnischen Fachaufgaben öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich tätig sind, ergibt sich spätestens im Wege der Rechtsprechung. Allerdings weist der Gesetzgeber einen Weg vor, auf dem der Verwaltungsvollzug beschränkt werden sollte. Ob Verwaltungshandeln Verwaltungsakt-Qualität entfaltet, bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Daraus folgt, daß aus der beigefügten Übersicht keine absoluten Zuordnungen abgeleitet werden können.

Dieses vorausgeschickt, lassen sich im Vergleich der Bundesländer im wesentlichen drei Varianten unterscheiden:

Variante 1:

Grenzfeststellung und Abmarkung dienen als vorbereitende Maßnahme für den Verwaltungsakt Fortführungsmitteilung/Veränderungsnachweis, den ausschließlich die Behörde erläßt.

Variante 2:

Der ÖbVI erläßt die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung, bei Anfechtung wird der Nachprüfbescheid (in Ländern mit doppeltem Vorverfahren) aber von der Behörde erlassen.

Variante 3:

Der ÖbVI erläßt die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung und bleibt „Partei“, d.h. Widerspruchsgegner und Beklagter im Verwaltungsstreitverfahren.

Diesen Weg hat Niedersachsen seit Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes (NVermKatG) vom 3.7.1985 (GVBl. S. 187) beschritten.

5 Rechtsnatur der Kosten

Es stellt sich die Frage, ob die Kostenrechnung des ÖbVI unter „privatrechtliche Forderung“ oder „öffentlich-rechtlicher Bescheid“ zu subsumieren ist.

Verfahren 1:

Der ÖbVI muß nach erfolglosem Mahnverfahren vor dem Zivilgericht zunächst einen vollstreckbaren Rechtstitel erwerben, er ist Träger der Beweislast. Erst wenn sein Anspruch in vollem Umfang bestätigt wurde, kann die Beitreibung eingeleitet werden.

Verfahren 2:

Die Forderung erfüllt den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Bescheides. Bei Anfechtung ist der Suspensiveffekt – aufschiebende

Wirkung – gegeben, im Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Sowie der Verwaltungsakt bestandskräftig ist, können unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Soweit der ÖbVI im beliebigen, d.h. hoheitlichen Bereich tätig ist, wird in Niedersachsen das Verfahren 2 unterstützt. Er hat die Möglichkeit, zur Beitreibung die Hilfe einer Kasse (Regierungsbezirkskasse, Gemeindekasse) in Anspruch zu nehmen, sobald der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Leider verspricht dieser Weg bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch keine Abhilfe.

Regelungen im Kostenrecht sind durch die Annexkompetenz geprägt, entsprechende Rechtsnormen berufen sich auf die materiellrechtliche Gesetzgebungskompetenz „in der Hauptsache“, den fachlichen Bezug.

Möglicherweise trägt dieser Umstand mit zur Inhomogenität der Rechtsauffassungen in den einzelnen Ländern bei.

6 Schluß

Der Beitrag hat das Ziel, ohne großes Literaturstudium einen Überblick über die Berufsordnungen der Bundesländer anzubieten. Mit dem Hinweis auf die jeweilige Ausprägung öffentlich-rechtlichen Handelns werden zugleich die Unterschiede bei der Behandlung katasterrechtlicher Vorgänge transparenter.

Der Verfasser dankt allen, die in Gesprächen und Beiträgen auf die Besonderheiten in ihren Bundesländern hingewiesen und so zur Vervollständigung der Übersicht beigetragen haben.

7 Literatur

NN Studie zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Arbeitskreis 1 der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder, Januar 1996

Reuß, Hans-Peter Kommentierung zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG) vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707) *Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1995, Heft 2*

Berufsordnungen in der Bundesrepublik

Stand 4/97

Rechtsgrundlage	Voraussetzung	Status	Verwaltungsakte	Bemerkungen
Baden-Württemberg § 11 VermG Stand 18.12.95 + Öbv-Berufsordnung Stand 20.10.88	a) höh.D. + 2 Jahre Praxis b) geh.D. + 6 Jahre Praxis	Träger eines öffentlichen Amtes	Grenzfeststellung Abmarkung Vergütung privatrechtlich	WM bestimmt Amtssitz und -bezirk, Ausschreibung, Aufsicht durch LVA, Staatshaftung
Berlin § 3 VermGBIn (Stand 9.1.96) + ÖbVI-BO 31.3.87 neue BO in Vorbereitung	a) höh.D. + 1 Jahr Praxis b) Dipl. + 5 J. + Prüfung c) Dipl. (grad.) + 9 Jahre + Prüfung	Organ des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf, Vermessungsstelle	keine VA Vergütung privatrechtlich	Zulassung und Aufsicht durch Sen. f. Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr
Brandenburg ÖbVerming BO 13.12.91	a) höh.D. + 1 Jahr Praxis b) geh.D. + 6 Jahre Praxis c) Übergangsregelungen (1996 abgelauten)	Organ des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf	Grenzfeststellung (mitwirkungsbefürhtiger VA) Abmarkung Kostenbescheid	Prüfungsausschuß bei LVA Zulassung und Aufsicht bei LV
Bremen § 2 VermKatG 16.10.90 + BO 20.1.38	höh. D. + 1/2 J. Praxis	Organ des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf	Grenzfeststellung, Abmark. (mitwirkungsbedürhtiger VA) Kosten privatrechtlich	Zulassung u. Aufsicht durch Sen. f. Bau, Verkehr und Stadtentwicklung
Hamburg HmbVermG 30.6.93 + ÖbvIVO 11.10.95	a) höh.D. b) Dipl. + 4 J. + Prüfung c) Dipl. (grad.) + 8 Jahre + Prüfung	Träger eines öffentlichen Amtes Vermessungsstelle im Sinne des HmbVermG	Grenzerstellung Grenzfeststellung Abmarkung Kosten privatrechtlich	Nur die §§ 1-3 der BO v.1938 außer Kraft gesetzt; Zulassung und Aufsicht durch Baubehörde
Hessen BO-ÖbVI Stand 2.10.92 1. DVOzBO-ÖbVI 19.3.76 2 DVOzBO-ÖbVI 612.76	a) höh.D. + 1,5 J. Praxis b) geh.D. + 5 Jahre Praxis	Teil des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf	Grenzfeststellungsbescheid Abmarkungsbescheid Leistungsbescheid	Stellungnahme des Zulassungsausschusses bei LVA vor Bestellung
Mecklenburg-Vorpom. BO-ÖbVI MV 2.6.94 ÖbVI-VO 24.9.94	a) höh.D. + 1 Jahr Praxis b) geh.D + 6 Jahre Praxis c) befrist. Übergangsreg	Träger eines öffentlichen Amtes	Grenzfeststellung Abmarkung Kosten privatrechtlich	Zulassung und Aufsicht durch MI

Rechtsgrundlage	Voraussetzung	Status	Verwaltungsakte	Bemerkungen
Niedersachsen NöbVingG 16.12.93	a) höh.D. + 1 Jahr Praxis b) geh.D.+ 6 Jahre Praxis	Träger eines öffentlichen Amtes	Grenzfeststellung Abmarkung Leistungsbescheid	Bedürfnisprüfung bei Zulassung; Bestellung und Aufsicht durch Bezirksregierung; Staatshaftung
Nordrh.-Westfalen ÖbVerming BO NW 15.12.92 Änderungsg 22.11.94	a) höh.D. + 1 Jahr Praxis b) geh.D.+ 6 Jahre Praxis	Organ des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf	Grenzfeststellung, Abmark. (mitwirkungsbedürftiger VA), Kostenbescheid	Zulassung und Aufsicht durch Bezirksregierung
Rheinland-Pfalz BO-ÖbVI Fassung 12.2.97 BOÖbVIDVO 29.1.96	a) höh. D. + 1,5 J. Praxis b) geh. D.+ 6 J. Praxis	Organ des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf	Grenzfeststellung, Abmark. kein Nachprüfbescheid, Kosten privat-rechtlich	Zulassung und Aufsicht durch Bezirksregierung
Saarland ÖbVI-Berufsordnung 23.1.85 VO über das Verfahren bei der Bestellung...2.4.85 VO zur Durchf.d BO 6.12.88	a) höh. D. + 1,5 J. Praxis b) geh. D. + 6 J. Praxis	Organ des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf	Grenzfeststellung, Abmark. kein Nachprüfbescheid, Kosten privat-rechtlich	Stellungnahme des Zulassungsausschusses bei Min. f. Umwelt, Energie und Verkehr vor Bestellung
Sachsen §§ 5-7 SVermg Stand 2.8.94 +ObVVO Fassung 5.12.95	a) höh. D. + 1 Jahr Praxis b) geh. D.+ 4 Jahre Praxis c) Übergangsregelungen	Träger eines öffentlichen Amtes	Grenzfeststellung Abmarkung Kosten privatrechtlich	Zulassung durch Staatsmin. d. Innern; Aufsicht durch LVA
Sachsen-Anhalt ObVermingG LSA 22.5.92 DVO ÖbVermingBO 24.6.92	a) höh. D. + 1 Jahr Praxis b) geh. D.+ 6 Jahre Praxis + Prüfung	Träger eines öffentlichen Amtes	Grenzfeststellung Abmarkung Kostenbescheid	Bei geh.D.Eignungsfestst. durch MI; Aufsicht durch Katasterämter
Schleswig-Holstein BerufsO-ÖbVI 29.6.82 ÖbVI-VO 23.3.84	a) höh. D. + 1,5 J. Praxis b) geh. D + 8 J. Praxis	Vermessungsstelle, freier Beruf	keine VA	Zulassung und Aufsicht durch MI
Thüringen S 8 KatG 7.8.91 +Thür BO ÖbVI 4.10.94.	a) höh. D + 1 Jahr Praxis b) TU oder IngSch Dresden + 3 Jahre + Prüfung (befristet bis 10.96)	Organ des öffentlichen Vermessungswesens, freier Beruf	Grenzfeststellungsbescheid Abmarkungsbescheid Kostenbescheid (ab 1997)	Stellungnahme des Zulassungsausschusses bei LVA vor Bestellung

Information aus der Fachhochschule Oldenburg

Die Fachhochschule Oldenburg wird neben dem bisherigen Studiengang „Vermessungswesen“ vom Wintersemester 1997/1998 an den neuen Studiengang „Geoinformationswesen“ anbieten.

Die Anzahl der Studienplätze ist nach Mitteilung der FH bisher nicht begrenzt.

Die Redaktion

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

Hans-Henning Schapper, Staatssekretär des Niedersächsischen Innenministeriums, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Erwin Kophstahl, Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN), Warmbüchenkamp 2, 30159 Hannover

Renate Maaßen, Personalratsvorsitzende des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN), Warmbüchenkamp 2, 30159 Hannover

Hans-Jürgen Möhl, Vermessungsoberratsrat im Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Peter Schütz, Vermessungsoberratsrat im Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Heinz Kerkhoff, Vermessungsoberratsrat im Niedersächsischen Innenministerium, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Horst Birnbaum, Vermessungsamtman bei der Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland, Katasteramt Meppen, Obergerichtstr. 18, 49716 Meppen

Günter Wiebe, Vermessungsoberratsrat bei der Vermessungs- und Katasterbehörde Winsen/Lüneburg, Katasteramt Lüneburg, Schießgrabenstr. 7, 21335 Lüneburg

Einsendeschluß für Manuskripte

Heft 1	10. November
Heft 2	10. Februar
Heft 3	10. Mai
Heft 4	10. August